

## Bremisches Architektengesetz und weitere Regularien, die die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen betreffen

### Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Schlagwortverzeichnis	3
Bremisches Architektengesetz (BremArchG)	5
Satzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	46
Wahlordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	53
Geschäftsordnung für Sitzungen der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	57
Schlichtungsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	59
Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen über Berufserfahrung und –befähigung nach § 6 BremArchG (Eintragungsverfahrensordnung)	63
Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	68
Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	72
Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	73
Grundsätze für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren	76

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Sitzungs- und Reisekostenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	78
Ordnung des Hilfsfonds der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	80
Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	83
Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	88
Geschäftsordnung für den Wettbewerbsausschuss (Landeswettbewerbsausschuss) der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	89
Beratungsdienst der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	92

## Schlagwortverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	88
Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	68
Beratungsdienst der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	92
Bremisches Architektengesetz (BremArchG)	5
Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	72
Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	73
Geschäftsordnung für den Wettbewerbsausschuss (Landeswettbewerbsausschuss) der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	89
Geschäftsordnung für Sitzungen der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	57
Grundsätze für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren	76

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	83
Ordnung des Hilfsfonds der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	80
Satzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	46
Schlagwortverzeichnis	3
Schlichtungsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	59
Sitzungs- und Reisekostenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	78
Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen über Berufserfahrung und –befähigung nach § 6 BremArchG (Eintragungsverfahrenordnung)	63
Wahlordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen	53

## Bremisches Architektengesetz (BremArchG)

Vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 -714-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 4  
des Gesetzes zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren vom 8. Mai 2012  
(Brem.GBl. S. 160)

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt 1 – Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung –

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Geschützte Berufsbezeichnungen
- § 3 Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten-  
oder die Stadtplanerliste
- § 4 Eintragungsvoraussetzungen für Gesellschaften
- § 5 Versagung der Eintragung
- § 6 Eintragungs- und Lösungsverfahren
- § 7 Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung
- § 8 Auswärtige Architekten und Stadtplaner
- § 9 Ausbildungsbezeichnung
- § 10 Eintragungsausschuss

#### Abschnitt 2 – Architektenkammer –

- § 11 Rechtsstellung und Mitglieder
- § 12 Aufgaben
- § 13 Berufspflichten
- § 14 Versorgungswerk
- § 15 Organe
- § 16 Kammerversammlung
- § 17 Vorstand
- § 18 Satzung
- § 19 Finanzwesen
- § 20 Staatsaufsicht

- § 21 Durchführung der Staatsaufsicht
- § 22 Amts- und Rechtshilfe

### **Abschnitt 3 – Berufsgerichtsbarkeit –**

- § 23 Sachliche Zuständigkeit der Berufsgerichte
- § 24 Zusammentreffen mit Straf- oder Disziplinarverfahren
- § 25 Rügerecht des Vorstandes
- § 26 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 27 Errichtung der Berufsgerichte; richterliche Unabhängigkeit
- § 28 Besetzung der Berufsgerichte
- § 29 Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte
- § 30 Verhinderung an der Amtsausübung und Erlöschen des Amtes
- § 31 Beeidigung und Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Untersuchungsführer
- § 33 Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Verjährung
- § 33a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- § 34 Beteiligte des Verfahrens, Beistand
- § 35 Ermittlungen, rechtliches Gehör
- § 36 Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 37 Entscheidung über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 38 Hauptverhandlung; weitere Ermittlungen
- § 39 Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens
- § 40 Berufsgerichtliche Maßnahmen ohne Hauptverhandlung
- § 41 Vorbereitung der Hauptverhandlung
- § 42 Hauptverhandlung
- § 43 Rechtsmittel gegen berufsgerichtliche Maßnahmen
- § 44 Berufungsverfahren
- § 45 Wiederaufnahme
- § 46 Verfahrenskosten
- § 47 Kostenfestsetzung
- § 48 Vollstreckung
- § 49 Rechtsmittelbelehrung
- § 50 Amts- und Rechtshilfe

## **Abschnitt 4 – Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen –**

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Übergangsvorschrift

§ 53 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### **Abschnitt 1 Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung**

#### **§ 1 Berufsaufgaben**

(1) Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Planung von Innenräumen und die damit verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.

(3) Berufsaufgabe des Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, ökologische, technische, wirtschaftliche und soziale Orts-, Stadt- und Landesplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(6) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten kann auch die Mitwirkung bei der Orts-, Stadt- und Landesplanung gehören.

## § 2

### Geschützte Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnung "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" oder "Stadtplaner" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen oder aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Gesetzes dazu berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnung "freischaffender Architekt", "freischaffender Innenarchitekt", "freischaffender Landschaftsarchitekt" oder "freischaffender Stadtplaner" darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eingetragen worden ist und sich den Berufsaufgaben nach § 1 eigenverantwortlich und unabhängig widmet und nicht baugewerblich oder auf dem Gebiet der Baufinanzierung tätig ist. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit als Inhaber eines Büros oder innerhalb einer Personengesellschaft unmittelbar selbstständig ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde Interessen dieser Art vertritt oder zu vertreten verpflichtet ist, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(3) Wortverbindungen mit in den Absätzen 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen oder ähnliche Berufsbezeichnungen sowie ihre fremdsprachlichen Übersetzungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen berechtigt ist.

(4) Eine Berufsbezeichnung nach Absatz 1 darf im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt werden, wenn die Gesellschaft unter der jeweiligen Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste nach § 4 eingetragen ist oder nach § 8 Abs. 5 bis 7 oder § 52 Abs. 2 berechtigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Frauen können die Berufsbezeichnung in der weiblichen Sprachform führen.

(6) Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Männer in der männlichen und für Frauen in der weiblichen Sprachform.



### § 3

#### Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste

(1) In die Architekten- oder die Stadtplanerliste des Landes Bremen ist auf Antrag einzutragen, wer

1. im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat und

2. bei Eintragung

a) in die Architektenliste ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein entsprechendes Studium mit einer dreijährigen Studienzeit, an einer wissenschaftlichen, technischen oder künstlerischen deutschen Hochschule, einer deutschen Fachhochschule, einer öffentlich oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule (Ingenieurakademie) oder einer gleichgestellten höheren deutschen Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat oder

b) in die Stadtplanerliste ein eigenständiges Studium der Stadtplanung, ein Studium der Architektur oder der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer der unter Buchstabe a) genannten Lehranstalten oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und

3. nach seiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang im Laufe der letzten acht Jahre vor dem Eintragungsantrag in praktischer Tätigkeit die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach § 1 erfüllt hat.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertige Studienabschlüsse in der Fachrichtung Architektur im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als

genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6.

(3) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie Nr. 3 in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wenn sie aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Artikel 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(4) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sowie Nr. 3 in Bezug auf die Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung auch, wenn sie aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen. Abweichend davon genügt es, wenn der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist. Die zweijährige Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der oder die Ausbildungsnachweis(e) des Antragstellers den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigen, die mindestens dem Niveau des Artikel 11 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall, dass die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt.

(5) Die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(6) Auf Antrag ist, unabhängig von den Studienanforderungen und Anforderungen an praktische Tätigkeiten in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wer sich durch die Qualität seiner Leistungen auf dem Gebiet der Architektur oder Stadtplanung besonders ausgezeichnet hat und dies durch eigene Arbeiten nachweist.

(7) Ohne Prüfung der fachlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist ein Bewerber in die Architekten- oder die Stadtplanerliste einzutragen, wenn er in der entsprechenden Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland

1. bereits eingetragen ist oder
2. eingetragen war und seine Eintragung gelöscht wurde, weil er seinen Wohnsitz, seine berufliche Niederlassung oder seinen Dienst- oder Beschäftigungsort aufgegeben hat.

(8) Mit dem Antrag ist bei eigenverantwortlicher und unabhängiger Tätigkeit neben den Nachweisen nach den Absätzen 1 bis 7 ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung beizubringen.

(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und ergänzender Bestimmungen zu erlassen, sofern die Vorschriften die bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzen und deren zweckentsprechende Durchführung sichern.

#### **§ 4**

#### **Eintragungsvoraussetzungen für Gesellschaften**

(1) Eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 ist auf Antrag in die Architekten- oder Stadtplanerliste des Landes Bremen einzutragen, wenn

1. sie im Lande Bremen ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat,
2. ihr Gegenstand (Gesellschaftszweck) nur die eigenverantwortliche, unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung freiberuflicher Berufsaufgaben nach § 1 ist,
3. sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 nachweist,

4. ihre Gesellschafter und die zur Geschäftsführung befugten Personen oder die berufenen Vorstandsmitglieder jeweils mindestens mehrheitlich diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 führen dürfen, unter der die Gesellschaft nach § 2 Abs. 4 in die Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen werden soll. Die zur Führung der Berufsbezeichnung Berechtigten müssen zugleich die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
5. im Falle einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten und
6. die für die Berufsangehörigen nach § 2 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(2) Die Eintragungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht für eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4, die eine Bezeichnung führt, die auf mehr als eine der an der Gesellschaft beteiligten Berufsgruppen hinweist und nicht zugleich eine Wortverbindung ausschließlich mit einer der in § 2 Abs. 1 oder für Freischaffende nach § 2 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen enthält. Bei einer solchen Gesellschaft muss stattdessen für die Eintragung

1. die Mehrheit der Gesellschafter und der zur Geschäftsführung befugten Personen oder berufenen Vorstandsmitglieder eine der Berufsbezeichnungen führen, auf die die Bezeichnung der Gesellschaft hinweist. Den betreffenden Personen muss zudem die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte gehören und
2. mindestens einer der Gesellschafter diejenige Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen, unter der die Gesellschaft eingetragen werden soll. Außerdem müssen der betreffenden Person Kapitalanteile und Stimmrechte gehören.

(3) Kapitalanteile dürfen dabei nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte ausgeübt werden.

(4) Die Gesellschaft hat eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach § 1 ergeben, entsprechend dem Umfang und der Art dieser Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensverordnung (§ 6 Abs. 8) abzuschließen und den entsprechenden Versicherungsschutz auch noch für mindestens fünf Jahre nach Löschung der Gesellschaft in der Architekten- und Stadtplanerliste zu gewährleisten; die Mindestversicherungssumme beträgt dabei für jeden Versicherungsfall

1 000 000 Euro für Personenschäden und

1 000 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden;

die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme oder einer höheren, jeweils vereinbarten Versicherungssumme begrenzt werden.

(5) Auf Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes finden Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Abs. 2 und 3 keine Anwendung. Partnerschaftsgesellschaften, die in die Architekten- oder in die Stadtplanerliste eingetragen sind, können ihre Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung gegenüber dem Auftraggeber durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken, jedoch nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der in Absatz 4 genannten Mindestversicherungssumme. Die Haftungsbeschränkung ist im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag zu vereinbaren, der Architektenkammer anzuzeigen und in die besondere Abteilung der Architekten- oder der Stadtplanerliste einzutragen. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Die Eintragung einer Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 erfolgt in einer besonderen Abteilung der Architekten- oder Stadtplanerliste. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

## § 5

### Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
2. wenn er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist und sich aus den der Verurteilung zugrunde liegenden Tatsachen ergibt, dass er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 nicht geeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste kann versagt werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Stellung des Eintragungsantrags

1. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet

oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse -abgewiesen worden ist oder

2. sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Versagung der Eintragung einer Gesellschaft, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 2 genannten Versagungsgründe bei der Gesellschaft oder bei einem Gesellschafter oder einer zur Geschäftsführung in der Gesellschaft befugten Personen vorliegt.

## § 6

### Eintragungs- und Löschungsverfahren

(1) Die Architektenliste, die Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner (§ 8 Abs. 3) für das Land Bremen werden bei der Architektenkammer geführt. Aus den genannten Verzeichnissen muss neben der Fachrichtung des Eingetragenen (§ 1 Abs. 1 bis 4) die Beschäftigungsart (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) ersichtlich sein.

(2) Dem Antrag auf Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste sind die zur Beurteilung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soweit es um die Beurteilung der in § 3 Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen geht, dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchstabe d, e und f aufgeführten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats schriftlich oder mittels elektronischer Post den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Der Bewerber hat zu versichern, dass Versagungsgründe nicht vorliegen. Er hat auch nach der Eintragung alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen oder die eingetragenen Tatsachen betreffen können, unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen.

(3) Der Eintragungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Listen der Fachrichtungen beziehen. Die Entscheidung über die Eintragung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen; in den Fällen des § 3 Abs. 3 bis 5 kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Eintragungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71e des Bremischen

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) abgewickelt werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzeichnisse nach § 8 Abs. 3. Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei einer Löschung der Eintragung zurückzugeben ist. Eine Löschung kann der Eintragungsausschuss ohne Antrag des Betroffenen nur beschließen, wenn nicht wegen der die Löschung begründenden Tatsachen ein Berufungsgerichtsverfahren anhängig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Nachweis

1. der vierjährigen Berufserfahrung von in die Architektenliste eingetragenen Architekten (§ 1 Abs. 1) mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur an einer deutschen Fach- oder Gesamthochschule,
2. der Berufsbefähigung von Architekten (§ 1 Abs. 1) mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, aufgrund vorzulegender Pläne, die der Bewerber während mindestens sechsjähriger Berufstätigkeit erstellt und ausgeführt hat, nachdem der Eintragungsausschuss die entsprechenden Voraussetzungen festgestellt hat. Er entscheidet auch über die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der besonderen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 6.

(5) Vor der Versagung einer Eintragung und vor einer Löschung ist der Betroffene zu hören. Der Bescheid des Eintragungsausschusses ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Wird Widerspruch eingelegt und hilft der Eintragungsausschuss unter maßgeblicher Mitwirkung seiner an der Erstentscheidung beteiligten Mitglieder diesem nicht ab, so entscheidet der Ausschuss in anderer Besetzung als Widerspruchsausschuss. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

(6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten für die Eintragung und Löschung einer Gesellschaft nach § 4 entsprechend. Dem Eintragungsantrag ist dabei eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des der Gesellschaft zugrunde liegenden Vertrages beizufügen. Jede Änderung des Vertrages oder in der Person der Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Vertretungsberechtigten oder in den Kapitalanteilen oder Stimmrechten der Architekten oder Stadtplaner der Gesellschaft ist der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für alle Veränderungen, die die Eintragungsvoraussetzungen betreffen können. Den Änderungsanzeigen ist eine beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister oder einem anderen Register eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Eintragung nach zu reichen. Vor einer Eintragung einer

Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 in eines der in Satz 6 genannten Register oder einer späteren Änderung einer solchen Eintragung ist die Architektenkammer unter Angabe der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Verhältnisse zu unterrichten.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Eintragungs- und Lösungsverfahren und die Feststellung der Eintragungs- und Löschungsvoraussetzungen zu erlassen.

## § 7

### Datenverarbeitung, Löschung der Eintragung

(1) Die Architektenkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammerangehörige und Personen, die einen Eintragungsantrag gestellt oder Dienstleistungen nach § 8 Abs. 2 angezeigt haben, insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Name, Vor- und Geburtsnamen,
2. Geburtsdaten,
3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
4. Fachrichtung nach § 1 und Beschäftigungsart nach § 6 Abs. 1,
5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,
6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,
7. Angaben zur Eintragung in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste oder in ein Verzeichnis entsprechend § 8 Abs. 3,
8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 25, Sperrungen und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,
9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit als Grundlage der Beitragsbemessung; Beitrags- und Gebührenzahlungen,



10. Ämter und Tätigkeiten für die Architektenkammer sowie in ihren Organen, im Eintragungsausschuss und in den Berufsgerichten,
11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einer Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4.

Satz 2 Nr. 9 und 10 gilt nicht für die in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 einzutragenden oder bereits dort aufgeführten Personen. Akademische Grade und andere für die Architektenkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Architektenkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes einer Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 verarbeiten, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 8 Abs. 2 angezeigt haben, wenn die genannte Gesellschaft insgesamt eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus darf die Architektenkammer über sonstige Personen im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 51 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.

(2) Die Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Er ist zur Auskunft verpflichtet, soweit er dadurch nicht sich oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist der Betroffene zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar beim Betroffenen erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jeden Betroffenen gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Architektenliste, die Stadtplanerliste oder das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 entsprechend § 6 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung des Betroffenen eingetragen werden. In die Architekten- oder die Stadtplanerliste und das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Gesellschaften nach § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.

(4) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Einsichtnahme in die Architektenliste, die Stadtplanerliste und das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 sowie auf Auskunft daraus. Die in den genannten Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht.

(5) Die Architektenkammer ist berechtigt, in allen die Tätigkeit der Architekten und Stadtplaner betreffenden Angelegenheiten den dafür zuständigen Behörden, insbesondere den Architektenkammern und deren Aufsichtsbehörden, den Bau- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten Auskünfte zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in § 6 Abs. 1 genannten Verzeichnissen, zu den Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie zu Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Die Architektenkammer erteilt die nach den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendigen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde. Über Rügen des Vorstandes dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Auskünfte über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dürfen nach fünf Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden.

(6) Die nach Absatz 3 vorgenommene Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene es beantragt,
2. eine der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt ist,
3. er verstorben ist,
4. ein Berufsgesicht rechtskräftig auf Löschung erkannt hat,
5. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Eintragung nach § 5 Abs. 1 hätten führen müssen und der Versagungsgrund noch besteht oder
6. eine nach § 4 eingetragene Gesellschaft aufgelöst wird.

Wenn die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer zur Geschäftsführung in der Gesellschaft befugten Person nicht mehr erfüllt sind, setzt der Eintragungsausschuss eine Frist von höchstens einem Jahr. Innerhalb dieser Frist hat die Gesellschaft einen den genannten Eintragungsvoraussetzungen entsprechenden Zustand herzustellen, anderenfalls ist die Eintragung nach Satz 1 Nr. 2 zu löschen. Die Eintragung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste kann gelöscht werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer nach § 5 Abs. 2 oder 3 eine Eintragung versagt werden könnte, oder wenn der Eingetragene seinen Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 Satz 5 oder Abs. 6 Satz 3 und 4 nicht nachkommt.

(7) Mit der Löschung nach Absatz 6 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Rügen des Vorstandes und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(8) Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 7 zu sperren. Fünf Jahre nach einer Löschung nach Absatz 6 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen geheim zu halten.

(10) Für die Tätigkeit des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa als Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften des Bremischen Datenschutzgesetzes Anwendung.

## § 8

### Auswärtige Architekten und Stadtplaner

(1) Wer im Lande Bremen weder einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung noch einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat, darf ohne Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste die Berufsbezeichnung nach § 2 führen,

1. wenn er im Lande seines Wohnsitzes, seiner beruflichen Niederlassung oder seines Dienst- oder Beschäftigungsortes aufgrund einer gesetzlichen Regelung berechtigt ist, diese oder eine vergleichbare Bezeichnung zu führen, oder
2. wenn eine Regelung nach Nummer 1 zwar nicht besteht, jedoch die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Berufsbezeichnung zwei Jahre lang während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmgliedsstaat oder Niederlassungsvertragsstaat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre lang ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Der Zusatz „freischaffend“ darf geführt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Auswärtige Architekten und Stadtplaner, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen unter ihrer Berufsbezeichnung vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Architektenkammer schriftlich oder durch elektronische Post anzuzeigen. Sie müssen

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen,
2. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedsstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ihre Berufsqualifikation nachweisen und

4. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Tätigkeitsnachweis in beliebiger Form vorlegen, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.

(3) Wer die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt hat, wird in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner eingetragen. Er hat die geltenden Berufspflichten zu beachten und unterliegt den Disziplinarregeln im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation sowie der Berufsgerichtsbarkeit.

Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ergibt. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 1 kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(4) Den in Absatz 2 genannten Personen kann die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 untersagt werden, wenn dem § 3 Abs. 2 bis 6 vergleichbare Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden.

(5) Für Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 4, die im Lande Bremen weder ihren Sitz noch eine Niederlassung haben, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfüllt sein müssen, jeweils unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3. Partnerschaftsgesellschaften nach Satz 1 können eine Haftungsbegrenzung im Sinne des § 4 Abs. 5 vornehmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die Gesellschaften jeweils ihren Sitz haben.

(6) Für auswärtige Gesellschaften nach Absatz 5, die nicht in die Architekten- oder die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie Bescheinigungen darüber vorzulegen haben, dass

1. sie, ihre Gesellschafter sowie ihre Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes ihre Tätigkeit im Land des Sitzes der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. diejenigen Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes, die den Beruf des Architekten oder Stadtplaners ausüben, Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 besitzen.

(7) Hat eine auswärtige Gesellschaft nach Absatz 6 die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 2 angezeigt, so wird sie in das in Absatz 3 Satz 1 genannte Verzeichnis in einer besonderen Abteilung eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 5 und 6 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie § 6 Abs. 6 gelten entsprechend. Der Gesellschaft kann

die Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Versagung einer Eintragung nach § 5 rechtfertigen würden.

## **§ 9**

### **Ausbildungsbezeichnung**

(1) Unabhängig von der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach den §§ 2 und 8 sind Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die dem § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechende Ausbildungsnachweise oder Bescheinigungen besitzen, berechtigt, ihre jeweilige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls deren Abkürzung in der Originalform zu führen, jeweils mit Angabe der Bezeichnung und des Ortes der verleihenden Institution. Dies gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Im Übrigen bleibt das Recht zur Führung von Hochschulgraden oder staatlichen Gradn nach dem Bremischen Hochschulgesetz unberührt.

## **§ 10**

### **Eintragungsausschuss**

(1) Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer angehören noch Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(2) Der Vorsitzende, die Beisitzer und deren Vertreter werden von der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren von der Kammerversammlung gewählt und vom Vorstand der Architektenkammer bestellt.

(3) Der Eintragungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden von Fall zu Fall nach Maßgabe des Absatzes 4 bestimmt.

(4) Bei der Entscheidung über einen Eintragungsantrag sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Antragstellers, bei der Entscheidung über eine Löschung nach § 7 Abs. 6 mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Eingetragenen angehören; unbeschadet dieser Bestimmung müssen zwei Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers oder des Eingetragenen (freischaffend, angestellt, beamtet oder gewerblich) mitwirken. Bei Entscheidungen zu dem nach § 8 Abs. 3 zu führenden Verzeichnis genügt die Mitwirkung von zwei Beisitzern, von denen je einer der Fachrichtung und der Beschäftigungsart des Antragstellers angehören soll.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Besetzung und das Verfahren des Eintragungsausschusses zu erlassen.

## **Abschnitt 2** **Architektenkammer**

### **§ 11** **Rechtsstellung und Mitglieder**

(1) Die in die Architektenliste und die in die Stadtplanerliste des Landes Bremen nach § 3 eingetragenen Personen bilden die "Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen".

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(3) Sitz der Architektenkammer ist Bremen.

### **§ 12** **Aufgaben**

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur und Baukunst, das Bauwesen, den Städtebau und die Landespflege unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes zu fördern. Die Architektenkammer überwacht die Erfüllung der Berufspflichten und fördert die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammerangehörigen. Ihr obliegt insbesondere

1. die berufliche Aus- und Fortbildung zu fördern,
2. bei der gesetzlichen Ordnung des Bauwesens und bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Bauaufgaben die zuständigen Stellen zu beraten,
3. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,
4. auf freiwilliger Grundlage die Vermittlung bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben,
5. Gerichte und Behörden durch Benennung geeigneter Sachverständiger und durch Erstattung von Gutachten und Berichten in allen mit den Berufsaufgaben zusammenhängenden Fragen zu unterstützen sowie bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen mitzuwirken,
6. die Architekten- und die Stadtplanerliste sowie das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
7. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 13 Abs. 2 Nr. 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Architektenkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich zu benachrichtigen. Die Architektenkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

[2] Die Architektenkammer kann Fürsorgeeinrichtungen für die Kammerangehörigen und deren Familien schaffen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 13 Berufspflichten**

- [1] Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen in dem Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- [2] Die Kammerangehörigen sind verpflichtet,
  1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,



2. die berechtigten Interessen des Auftraggebers und die ihnen bei der Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
4. als freischaffende Berufsangehörige zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,
5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren entsprechend dem Umfang und der Art der wahrgenommenen Aufgaben und nach Maßgabe der Eintragungsverfahrensordnung (§ 6 Abs. 7) zu versichern,
6. im Rahmen des Wettbewerbs nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen,
7. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollegial zu verhalten,
8. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden,
9. in Ausübung ihres Berufes keine Vorteile von anderen, die nicht Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
10. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen des Auslobers und der Teilnehmer Rechnung getragen wird,
11. über ihre berufliche Tätigkeit, Person und Gesellschaft nur sachlich zu informieren, aufdringliche, unlautere und unsachliche Werbung zu unterlassen und sich nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter Hervorhebung ihrer Berufsbezeichnung zu beteiligen.

[3] Auswärtige Architekten und Stadtplaner nach § 8 haben ebenfalls die Berufspflichten zu beachten. Das Gleiche gilt für Gesellschaften nach § 4 und § 8 sowie mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einer

Gesellschaft oder einer auswärtigen Gesellschaft nach § 2 Abs. 4, die nicht eine Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 1 führen dürfen.

(4) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls im besonderen Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

## **§ 14 Versorgungswerk**

(1) Die Architektenkammer kann durch Satzung

1. für Kammermitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk errichten, sich einer Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet anschließen oder zusammen mit einer oder mehreren Versorgungseinrichtungen eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen und
2. die Kammerangehörigen verpflichten, Mitglieder des Versorgungswerkes zu werden.

(2) Kammerangehörige, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, sind auf Antrag von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk zu befreien. In einer Übergangsbestimmung sind Freistellungen für die Fälle vorzusehen, in denen eine andere Versorgung nach näherer Maßgabe der Satzung nachgewiesen wird. Mitglieder des Versorgungswerkes können auf Antrag diejenigen Personen werden, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ausüben.

(3) Die Satzung muss eine selbstständige Verwaltung des Versorgungswerkes durch eigene Organe vorsehen. Sie muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. versicherungspflichtige Mitglieder,
2. Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
3. Höhe der Beiträge,
4. Beginn und Ende der Teilnahme,

5. Befreiung von der Teilnahme, insbesondere während einer Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk,
6. freiwillige Teilnahme, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer,
7. Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben besonderer Organe für das Versorgungswerk.

(4) Die Satzung und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Senators für Finanzen.

(5) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist vom übrigen Vermögen der Architektenkammer getrennt zu verwalten. Die Architektenkammer haftet für die Ansprüche aus der Satzung über das Versorgungswerk unbeschränkt.

(6) Verwaltungsverfahren des Versorgungswerkes gegenüber den ihr aufgrund des Anschlusses angehörenden Mitgliedern richten sich nach den für das Versorgungswerk geltenden Vorschriften.

## **§ 15 Organe**

(1) Die Organe der Architektenkammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Kammerangehörigen bilden die Kammerversammlung.

(3) Die Aufgaben der Kammerversammlung und des Vorstandes sowie die Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes werden durch die Satzung geregelt, soweit das Gesetz nichts Näheres bestimmt.

(4) Die Kammerversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

## **§ 16 Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung beschließt über:

1. die Satzung,
2. die Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes, der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der Mitglieder der Ausschüsse der Kammerversammlung sowie der ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
3. die Schlichtungsordnung,
4. die Beitrags- und Gebührenordnung,
5. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
6. den Haushaltsplan,
7. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl von Rechnungsprüfern,
8. die Haushalts- und Kassenordnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Höhe der Entschädigung für Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses, der Ausschüsse der Kammerversammlung, der Berufsgerichte und für Sachverständige,
12. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
13. die Wahl der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter,
14. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse der Kammerversammlung,
15. die Bestellung eines Geschäftsführers,
16. die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen im Rahmen von § 12 Abs. 2 und die Schaffung oder den Anschluss an Versorgungseinrichtungen nach § 14,

17. die Wahl der von der Architektenkammer vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter,
18. die Wahl der von der Architektenkammer zu entsendenden Vertreter für das Versorgungswerk.
- (2) Bei Einberufung der Kammerversammlung sind die Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kammerangehörigen. Im Übrigen genügt Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 sowie Änderungsbeschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stelle bestimmen, die die Jahresrechnung prüft.

## **§ 17**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus der Mitte der Kammerversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer und überwacht die Einhaltung der Berufspflichten. Er äußert sich gegenüber der Aufsichtsbehörde über die von ihr vorgesehenen richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt als Präsident die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, müssen schriftlich abgefasst und nach näherer Bestimmung der Satzung vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer vollzogen werden.

## **§ 18**

### **Satzung**

- (1) Die Satzung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen,
  2. die Aufgaben und Befugnisse der Kammerversammlung und des Vorstandes,
  3. die Zusammensetzung, Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes,
  4. die Einberufung der Kammerversammlung, ihre Beschlussfassung und die Beurkundung ihrer Beschlüsse,
  5. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
  6. die Grundsätze für die Berufsordnung, die Wahlordnung, das freiwillige Schlichtungswesen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung, soweit das Gesetz nichts Näheres bestimmt,
  7. die Geschäftsführung und Verwaltungseinrichtungen,
  8. die Bildung von Ausschüssen der Kammerversammlung und die Zuziehung von Sachverständigen,
  9. die Form und die Art von Bekanntmachungen.
- (2) Die Satzung muss die Belange der verschiedenen Fachrichtungen und Beschäftigungsarten der Kammerangehörigen gewährleisten.

## **§ 19** **Finanzwesen**

(1) Die Architektenkammer erhebt zur Deckung ihrer sachlichen und personellen Kosten Beiträge von den Kammerangehörigen. Die Beiträge müssen nach der Höhe des Einkommens der Kammerangehörigen aus ihrer Berufstätigkeit als Architekten oder Stadtplaner gestaffelt werden; die Beitragshöhe ist jährlich zu beschließen. Das Nähere bestimmt die Beitragsordnung.

(2) Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung.

(3) Die Architektenkammer hat für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Haushaltsführung muss den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Finanzwesens entsprechen.

(5) Die Beiträge der Kammermitglieder sowie die Kosten der Architektenkammer werden nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vollstreckt.

## **§ 20 Staatsaufsicht**

(1) Aufsichtsbehörde der Architektenkammer ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Architektenkammer ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten und auf der Grundlage eines geordneten Finanzwesens ausübt.

## **§ 21 Durchführung der Staatsaufsicht**

(1) Die Aufsichtsbehörde kann von der Architektenkammer jederzeit Auskunft über deren Angelegenheiten verlangen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer beanstanden, wenn sie Gesetze, Verordnungen oder die Satzungen der Architektenkammer verletzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden; die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt die Architektenkammer ihre obliegende Pflichten oder Aufgaben nicht, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen trifft.

(4) Wenn und solange die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Architektenkammer nicht gewährleistet ist und andere Aufsichtsmittel nicht ausreichen, kann die

Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der einzelne oder sämtliche Aufgaben der Architektenkammer auf deren Kosten wahrnimmt.

(5) Beschlüsse und andere Maßnahmen der Architektenkammer, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.

(6) Zu den Sitzungen der Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde ist jederzeit zu hören. Eine Kammerversammlung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

## **§ 22**

### **Amts- und Rechtshilfe**

Die Gerichte und Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Gemeinden sowie der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben der Architektenkammer auf Ersuchen Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Ihnen gegenüber ist die Architektenkammer zur Amtshilfe verpflichtet.

## **Abschnitt 3**

### **Berufsgerichtsbarkeit**

## **§ 23**

### **Sachliche Zuständigkeit der Berufsgerichte**

Kammerangehörige, die schuldhaft ihre Berufspflichten verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 eingetragenen Personen und die in § 13 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen und Gesellschaften. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammerangehörige, die Beamte sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

## **§ 24**

### **Zusammentreffen mit Straf-**



### **oder Disziplinarverfahren**

(1) Ist gegen den einer Berufsverfehlung Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, muss aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens ausgesetzt werden. Ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ist auszusetzen, wenn die öffentliche Klage erhoben oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

(2) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder im Disziplinarverfahren freigesprochen worden, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen oder disziplinargerichtlichen Entscheidung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift, einer Bußgeldvorschrift oder einer Verletzung von Beamtenpflichten zu erfüllen, eine Berufsverfehlung enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren, Bußgeldverfahren oder Disziplinarverfahren bindend, auf denen das Urteil beruht.

## **§ 25**

### **Rügerecht des Vorstandes**

(1) Der Vorstand der Architektenkammer kann die Kammerangehörigen und die in § 23 Satz 2 genannten Personen und Gesellschaften wegen der Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten rügen, wenn die Schuld gering ist und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 23 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Das Rügerecht erlischt, wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind oder wegen der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Die Rüge ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen. Weist der Vorstand den Einspruch zurück, so kann der

Betroffene binnen eines Monats nach der Bekanntgabe beim Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

## § 26 Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die Berufsgerichte können erkennen auf:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft im Vorstand, im Eintragungsausschuss sowie in Ausschüssen der Kammerversammlung,
5. Aberkennung der mit der Kammerangehörigkeit verbundenen Wahlberechtigung und Wählbarkeit bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Ruhen von Rechten aus der Eintragung in die Architekten- oder die Stadtplanerliste oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 bis zur Dauer von fünf Jahren,
7. Löschung in der Architekten- oder der Stadtplanerliste oder in dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 3.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 können nebeneinander ergehen, desgleichen Entscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 und 7.

(3) Außerdem kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 7 auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in den Nachrichtenorganen der Architektenkammer erkannt werden.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend für die in § 13 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen und Gesellschaften. Für die natürlichen Personen tritt dabei jedoch an die Stelle der Löschung nach Absatz 1 Nr. 7 die Aberkennung der Eignung, eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 zu vertreten und seine Geschäfte zu führen.

## **§ 27**

### **Errichtung der Berufsgerichte; richterliche Unabhängigkeit**

(1) Berufsgerichte sind:

1. das Berufsgericht für Architekten, das beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet wird,
2. der Berufsgerichtshof für Architekten als Berufungs- und Beschwerdeinstanz, der beim Obergericht der Freien Hansestadt Bremen gebildet wird.

(2) Die Mitglieder der Berufsgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

## **§ 28**

### **Besetzung der Berufsgerichte**

(1) Das Berufsgericht für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richtern.

(2) Der Berufsgerichtshof für Architekten entscheidet in der Besetzung mit einem Richter auf Lebenszeit als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern auf Lebenszeit und zwei Mitgliedern der Architektenkammer als ehrenamtlichen Richtern.

## **§ 29**

### **Bestellung der Mitglieder der Berufsgerichte**

(1) Die richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde aus der Zahl der auf Lebenszeit gewählten und ernannten Mitglieder der bremischen Verwaltungsgerichte im Einvernehmen mit dem Senator für Justiz und Verfassung nach Anhörung der Architektenkammer auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde aus der Vorschlagsliste der Architektenkammer auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die Hälfte mehr als die

erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern der Berufsgerichte und Stellvertretern enthalten.

(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Zu ehrenamtlichen Mitgliedern der Berufsgerichte dürfen nicht bestellt werden

1. Bedienstete oder Beauftragte der Aufsichtsbehörde,
2. Mitglieder des Vorstandes und des Eintragungsausschusses der Architektenkammer,
3. Bedienstete der Architektenkammer im Haupt- oder Nebenberuf,
4. Personen, die ein Amt als ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte nach § 30 Abs. 2 nicht ausüben könnten,
5. Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
6. Personen, die die mit der Kammerangehörigkeit verbundene Wahlberechtigung und Wählbarkeit verloren haben, während der Dauer des Verlustes.

(5) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme eines Amtes als ehrenamtliches Mitglied der Berufsgerichte nur ablehnen, wenn er

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so beansprucht ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts, für das der Kammerangehörige bestellt ist, nach Anhörung des Kammervorstandes.

### **§ 30** **Verhinderung an der Amtsausübung und** **Erlöschen des Amtes**

(1) Ein richterliches Mitglied des Berufsgerichts, das durch dienstgerichtliche Entscheidung vorläufig des Dienstes enthoben ist, kann während der Dienstenthebung sein Amt als Mitglied des Berufsgerichts nicht ausüben.

(2) Ein ehrenamtliches Mitglied des Berufsgerichts, gegen das wegen einer Straftat die öffentliche Klage erhoben ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben.

Das Gleiche gilt, wenn

1. gegen es ein Disziplinarverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist,
2. die Verwaltungsbehörde gegen es ein Verbot der Berufsausübung erlassen hat oder seine Befugnis zur Berufsausübung ruht.

(3) Das Amt eines richterlichen Mitgliedes des Berufsgerichts erlischt wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder wegen Beendigung des Richterverhältnisses aus anderem Grund.

(4) Das Amt eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Berufsgerichts erlischt, wenn

1. es wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten oder
2. es im Disziplinarverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Disziplinarmaßnahme oder berufsgerichtlichen Maßnahme rechtskräftig verurteilt ist oder
3. es der Architektenkammer nicht mehr angehört oder
4. nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Bestellung als ehrenamtliches Mitglied des Berufsgerichts nach diesem Gesetz ausgeschlossen hätten oder ausschließen würden.

(5) Erlischt das Amt eines Mitgliedes des Berufsgerichts oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

## § 31

### Beeidigung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte sind vor ihrer Amtstätigkeit gleichzeitig mit der Beeidigung nach dem Deutschen Richtergesetz vom Vorsitzenden des jeweiligen Berufsgerichts darüber zu belehren, dass sie über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen Jedermann zu bewahren haben.

(2) Über die Eidesleistung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 32** **Untersuchungsführer**

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Dauer von vier Jahren einen ständigen Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen.

(2) § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, 3 und 5 gelten für den Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter entsprechend.

### **§ 33** **Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens, Verjährung**

(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich eines Wiederaufnahmeverfahrens gelten die nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bremischen Disziplinargesetzes für das Disziplinarverfahren gegen Beamte entsprechend anzuwenden, soweit die Eigenart des berufsgerichtlichen Verfahrens dem nicht entgegensteht.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

(3) Die Verfolgung einer Verletzung von Berufspflichten verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend. Verstößt eine Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Berufsverfehlung zugleich mit der Strafverfolgung.

### **§ 33a**

## **Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Obergerverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt.

### **§ 34**

#### **Beteiligte des Verfahrens, Beistand**

(1) Beteiligte im berufsgerichtlichen Verfahren sind der Beschuldigte, die Architektenkammer und die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Angehörigen seines Berufsstandes als Beistand bedienen.

### **§ 35**

#### **Ermittlungen, rechtliches Gehör**

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, hat die Architektenkammer die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

(2) Der Beschuldigte muss Gelegenheit erhalten, sich zu allen ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu äußern.

### **§ 36**

#### **Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens**

(1) Hält der Vorstand der Architektenkammer den Beschuldigten nach dem Ergebnis der Ermittlungen eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, kann er bei dem Berufsgericht für Architekten die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Antragsberechtigt ist auch die Aufsichtsbehörde. Der Antrag hat die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, sowie das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.

(2) Ein Kammerangehöriger oder in das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 Eingetragener sowie die in § 13 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen und Gesellschaften können die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist beim Berufsgericht für Architekten schriftlich zu stellen und hat die ihn begründenden Tatsachen zu enthalten.

(3) Lässt sich die Architektenkammer im berufsgerichtlichen Verfahren nicht durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten, muss der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben.

### **§ 37**

#### **Entscheidung über die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens**

(1) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts für Architekten. Vor der Entscheidung hat er dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Der Beschluss, das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, ist unanfechtbar.

(3) Der Beschluss, durch den die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluss können die Beteiligten des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich um die Entscheidung des Berufsgerichts für Architekten nachsuchen. Gegen dessen ablehnenden Beschluss können sie innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem Berufsgerichtshof für Architekten einlegen.

### **§ 38**

#### **Hauptverhandlung; weitere Ermittlungen**

(1) Ist bei der Einleitung des Verfahrens der Sachverhalt genügend geklärt, kann sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden.

(2) Hält der Vorsitzende des Berufsgerichts weitere Ermittlungen für notwendig, beauftragt er den Untersuchungsführer mit deren Durchführung.

### **§ 39**



### **Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens**

(1) Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Berufsvergehen nicht vor, stellt das Berufsgericht das Verfahren ein. Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten des Verfahrens zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluss kann die Architektenkammer oder die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

### **§ 40**

#### **Berufsgerichtliche Maßnahmen ohne Hauptverhandlung**

(1) Das Berufsgericht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluss auf Verwarnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 250 Euro erkennen. Der Beschuldigte und der Beteiligte, der den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, sind vorher zu hören.

(2) Sie können binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Beschluss als nicht erlassen; anderenfalls wirkt der Beschluss als rechtskräftiges Urteil. Der Antrag auf Anberaumung einer Hauptverhandlung kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

### **§ 41**

#### **Vorbereitung der Hauptverhandlung**

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung.

(2) Zu der Hauptverhandlung sind die Beteiligten des Verfahrens, der Beistand des Beschuldigten sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden, deren Erscheinen der Vorsitzende für erforderlich hält.

(3) Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Hauptverhandlung auch stattfinden kann, wenn er nicht erschienen ist.

**§ 42**  
**Hauptverhandlung**

(1) Die Hauptverhandlung ist mit Ausnahme der Urteilsverkündung nicht öffentlich. Das Berufungsgericht kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Vertreter der Architektenkammer und der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Hauptverhandlung ihre Auffassung darzulegen und ebenfalls Anträge zu stellen.

**§ 43**  
**Rechtsmittel gegen berufsgerichtliche  
Maßnahmen**

Gegen ein Urteil des Berufungsgerichts für Architekten können die Beteiligten des Verfahrens innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Berufung zum Berufungsgerichtshof für Architekten einlegen. Die Berufung kann auch beim Berufungsgericht für Architekten eingelegt werden. Sie soll innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich begründet werden.

**§ 44**  
**Berufungsverfahren**

(1) Über die Berufung entscheidet der Berufungsgerichtshof für Architekten. Hebt der Berufungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufungsgericht für Architekten zurückverweisen. Das Berufungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Berufungsgerichtshof gebunden.

(2) Die Entscheidung darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn nur der Beschuldigte oder zu seinen Gunsten die Architektenkammer oder die Aufsichtsbehörde Berufung eingelegt hat.

(3) Für das Verfahren vor dem Berufungsgerichtshof für Architekten gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufungsgericht für Architekten entsprechend.

**§ 45**

## **Wiederaufnahme**

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist unter den Voraussetzungen der Vorschriften des Bremischen Disziplinalgesetzes zulässig.

### **§ 46**

#### **Verfahrenskosten**

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muss bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und Auslagen des Verfahrens.

(2) Gebühren werden festgesetzt, wenn auf berufsgerichtliche Maßnahmen erkannt ist. Die Gebühren betragen:

1. Im Verfahren des ersten Rechtszuges 50 Euro bis 500 Euro,
2. im Berufungsverfahren 100 Euro bis 1 000 Euro.

Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufsgeschicht unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn auf berufsgerichtliche Maßnahmen erkannt ist. Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, so trägt die Architektenkammer ihre Auslagen und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten.

### **§ 47**

#### **Kostenfestsetzung**

(1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgeschicht für Architekten endgültig.

### **§ 48**

#### **Vollstreckung**

(1) Die erkannten berufsgerichtlichen Maßnahmen gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt.

(2) Ausgenommen sind Geldbußen und Löschungen in der Architektenliste, der Stadtplanerliste sowie dem Verzeichnis nach § 8 Abs. 3. Ihre Vollstreckung und die Beitreibung der Kosten des Verfahrens wird von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts angeordnet. Das Weitere veranlasst die Architektenkammer.

#### **§ 49** **Rechtsmittelbelehrung**

Entscheidungen, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### **§ 50** **Amts- und Rechtshilfe**

Die Behörden der Freien Hansestadt Bremen, der Gemeinden und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die Berufsgerichte für Architekten leisten sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe.

### **Abschnitt 4** **Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 51** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu berechtigt zu sein, eine der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bezeichnungen allein, in einer Wortverbindung oder einer ähnlichen Bezeichnung, in einer Bezeichnung, die auf eine Gesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 4 hinweist oder in einer fremdsprachlichen Übersetzung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde der Architektenkammer.

## § 52

### Übergangsvorschrift

(1) Die Rechte von Personen, die am 30. Oktober 2007 bereits in eine Architekten- oder eine Stadtplanerliste eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, bleiben unberührt.

(2) Ein am 30. Oktober 2007 anhängiges Eintragungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen; es sei denn, die Eintragungsvoraussetzungen oder die Regeln über die Berufspflichten und Ahndung von Verstößen sind nach diesem Gesetz für die betroffene Person günstiger.

## Satzung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. August 1993 [BremABl. S. 418]

### A Rechte und Pflichten der Kammerangehörigen

#### § 1 Stimmrecht und Wahlrecht

Jeder in die Architektenliste oder Stadtplanerliste des Landes Bremen eingetragene Kammerangehörige ist in der Kammerversammlung stimmberechtigt sowie wahlberechtigt für alle Organe der Architektenkammer und die von ihr zu besetzenden Ämter, soweit ihm diese Rechte nicht gerichtlich aberkannt worden sind.

#### § 2 Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes und eines Ausschusses kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten 4 Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist;
4. wer durch andere öffentliche Ehrenämter oder sonstige wichtige Gründe gehindert ist.

#### § 3 Weitere Rechte der Kammerangehörigen

Die Kammerangehörigen sind berechtigt, die Einrichtungen der Architektenkammer zu benutzen, in ihren Arbeitsgruppen mitzuarbeiten, an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, von der Architektenkammer Auskünfte über allgemeine berufsrechtliche Fragen einzuholen, bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, im Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung zu suchen und Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der Architektenkammer in Anspruch zu nehmen.

#### § 4 Pflichten der Kammerangehörigen

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, durch ihr berufliches Verhalten das Vertrauen zu rechtfertigen, das bei der Berufsausübung in sie gesetzt wird. Sie haben die Berufsgrundsätze zu beachten, die in der Berufsordnung und in den Richtlinien dazu von der Kammerversammlung festgestellt sind.

(2) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Kammerangehörige dem Vorstand der Architektenkammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben, es sei denn, dass er dadurch eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Architektenkammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.

(3) Bei Streitigkeiten unter Kammerangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Kammerangehörigen verpflichtet, eine gütliche Einigung zu suchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung beantragt werden, bevor Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfinden.

## Satzung

### § 5 Beitragspflicht

(1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Kammerversammlung festgesetzten Jahresbeiträge nach der Beitragsordnung zu leisten und die für die Beitragsbemessung zugrundezulegenden Einkünfte und Umsätze wahrheitsgemäß anzugeben.

(2) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und besonderen Leistungen sind nach der Gebührenordnung Gebühren zu entrichten und gegebenenfalls auch Auslagen zu erstatten.

## B Kammerorgane

### § 6 Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr sowie stets dann einberufen werden, wenn 30 Kammerangehörige oder 6 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beschlussgegenstandes beantragen. Jeder Kammerangehörige ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post gegeben oder veröffentlicht werden.

(2) Zu jeder Kammerversammlung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen (§ 21 (6) BremArchG).

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss alle zu behandelnden Beschlussgegenstände enthalten, die dem Vorstand am Tage vor der Absendung der Einladung schriftlich vorliegen. Über die Behandlung weiterer Anträge entscheidet – außer im Falle des § 17 – die Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung der Kammerversammlung können Gäste an der Kammerversammlung teilnehmen.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Kammerangehörigen.

(6) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 17), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Beschlüsse, die die Belange einzelner Fachrichtungen oder Beschäftigungsarten in besonderem Maße betreffen, dürfen nur gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben worden ist und wenn nicht die Hälfte der von der betroffenen Gruppe Anwesenden der Beschlussfassung bis zum Schluss der Kammerversammlung widerspricht.

(7) Über den Verlauf der Kammerversammlung, über die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis aller Abstimmungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Kammerversammlung zu unterzeichnen und binnen drei Wochen nach der Versammlung der Aufsichtsbehörde zu übersenden ist. Die Beschlüsse sind den Kammerangehörigen innerhalb eines

## Satzung

Monats seit der Versammlung bekanntzugeben. Dabei sind Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen (§ 16 (4) BremArchG), besonders zu kennzeichnen.

(8) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, bei Verhinderung der Vizepräsidenten das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied, leitet die Kammerversammlung. Das Weitere regelt die von der Kammerversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

### **§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 6 bis 8 Beisitzern. Jede Fachrichtung und Beschäftigungsart sowie die Gruppe der Bremerhavener Kammerangehörigen soll im Vorstand vertreten sein, sofern jeweils ein Bewerber vorhanden und gewählt wird. Findet sich für eine Gruppe kein Bewerber, der gewählt wird, so sind weitere Vorstandsmitglieder, gleich welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart aus Bremen oder Bremerhaven zu wählen.

Für eine nicht durch ein Vorstandsmitglied vertretene Gruppe muss von der betreffenden Gruppe, notfalls vom Vorstand, ein Vertreter bestimmt werden, der zu den Vorstandsberatungen hinzuzuziehen ist, wenn Angelegenheiten beraten werden, die die Belange der Gruppe in besonderer Weise betreffen.

Mit weniger als acht, mindestens aber sechs Beisitzern ist der Vorstand nur dann ausreichend besetzt, wenn keine weiteren Bewerber vorhanden sind, die gewählt werden.

(2) Zum Präsidenten kann jeder Kammerangehörige – gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart – gewählt werden. Er soll mit dem Baugeschehen im Lande Bremen hinreichend vertraut sein und über die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Architektenkammer erforderliche Zeit und Unabhängigkeit verfügen. Wenn nicht ein Bremerhavener Vorstandsmitglied als Präsident gewählt ist, ist ein Bremerhavener Vorstandsmitglied als Vizepräsident zu wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist, von der Kammerversammlung in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

### **§ 8 Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(2) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn eine Kammerversammlung ihm aufgrund eines in der Tagesordnung angekündigten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Kammerangehörigen das Misstrauen ausspricht und für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger wählt.

(3) Wenn der gewählte Vertreter einer der in § 7 (1) genannten Gruppen die Fachrichtung oder Beschäftigungsart wechselt, für die er gewählt worden ist, so scheidet er am Tage vor der auf den Wechsel folgenden Kammerversammlung aus dem Vorstand aus.



## Satzung

(4) In allen Fällen, in denen durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand nicht mehr gemäß § 7 (1) und (2) besetzt ist, ist in der nächstfolgenden Kammerversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. Für den gemäß § 7 (1) vorletzter Satz bestimmten Vertreter einer Berufsgruppe gilt das entsprechend.

### **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer gemäß § 12 BremArchG verantwortlich.

(2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung oder zur Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüsse aus Kammerangehörigen bilden und Kammerangehörige als Referenten bestellen. Er kann auch einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder oder den Geschäftsführer mit der selbständigen Erledigung einzelner Aufgaben oder bestimmter Arten von Geschäften beauftragen. Einer der Beisitzer ist zum Schatzmeister zu bestimmen. Vom Vorstand bestellte Referenten, Ausschüsse und Beauftragte haben dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Das Recht der Kammerversammlung, nach § 15 (4) BremArchG Ausschüsse einzusetzen, bleibt unberührt. Der Vorstand hat der Kammerversammlung über die Tätigkeit der von ihm gebildeten Ausschüsse zu berichten.

(3) Der Vorstand kann zur rechtlichen Beratung der Kammerorgane und der Ausschüsse einen Justitiar bestellen. Der Justitiar soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, jeweils nach Bedarf und stets, wenn drei Vorstandsmitglieder das beantragen, einberufen. Die Einladung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In Eilfällen kann auch fernmündlich eingeladen werden.

(5) Der Kammervorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in allen Angelegenheiten beschlussfähig, die mit der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung bekanntgegeben worden sind, sonst nur, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Angelegenheiten, die nur oder in besonderem Maße die Angehörigen einzelner Fachrichtungen oder Beschäftigungsarten betreffen, sind Vorstandsbeschlüsse nur gültig, wenn der Vertreter der betroffenen Gruppe (§ 7 (1)) zustimmt.

(6) In eiligen Fällen kann ein Vorstandsbeschluss schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Kammerangehörige und Gäste können zur Beratung eingeladen werden. Der Justitiar und der Geschäftsführer nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten behandelt werden.

(8) Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des

## Satzung

Vorstandes binnen drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

### **§ 10 Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter**

(1) Der Präsident leitet die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dem Präsidenten obliegt:

- a) die Beschlüsse der Kammerversammlung und des Vorstandes auszuführen,
- b) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden und dem Vorstand nicht vorher zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, selbständig zu erledigen und hierüber dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten.
- c) die Geschäftsstelle der Architektenkammer zu beaufsichtigen: er kann hierzu ein Mitglied des Vorstandes delegieren, das dem Vorstand regelmäßig zu berichten hat.

(3) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich. Er wird bei Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter – in der Reihenfolge ihres Lebensalters – vertreten.

(4) Erklärungen, die von besonderer Bedeutung sind, und solche, die die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten und nicht die laufende Verwaltung betreffen, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – und entweder ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer zu unterzeichnen. Bei Grundstücksgeschäften, beim Abschluss der Verträge mit dem Geschäftsführer und dem Justitiar sowie Anstellungs- und Mietverträgen von unbestimmter oder mehr als einjähriger Dauer ist neben der Unterschrift des Präsidenten – oder seines Stellvertreters – die Unterschrift des Schatzmeisters – im Falle seiner Verhinderung die Unterschrift von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern – erforderlich.

## **C Geschäftsstelle**

### **§ 11**

(1) Die Architektenkammer unterhält eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer nach den Weisungen des Vorstandes geleitet wird.

(2) Der Geschäftsführer wird von der Kammerversammlung bestellt.

(3) Der Geschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(4) Die Geschäftsstelle führt die nach dem BremArchG zu führenden Listen und Verzeichnisse gemäß § 6 (1) BremArchG (Architektenliste, Stadtplanerliste, Verzeichnis auswärtiger Architekten und Stadtplaner).

## Satzung

Sie erteilt unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des § 7 BremArchG Auskünfte aus den von ihr geführten Listen und Verzeichnissen.

(5) In der Geschäftsstelle werden die Bücher der Kammer geführt. Ihr obliegt die Einziehung der Beiträge und die Durchführung des Haushaltsplanes.

(6) Die Geschäftsstelle führt auch die Geschäfte des Eintragungsausschusses der Architektenkammer.

## D Ausschüsse

### § 12 Eintragungsausschuss

Für die Durchführung des Eintrags- und Lösungsverfahrens werden von der Aufsichtsbehörde gemäß § 10 BremArchG die Vorsitzenden und Mitglieder des Eintragungsausschusses bestellt. Für das Verfahren vor dem Eintragungsausschuss gilt die von der Kammerversammlung beschlossene Eintragsverfahrensordnung.

### § 13 Städteausschüsse

(1) Zur Behandlung besonderer Bremerhavener Angelegenheiten ist von den Bremerhavener Kammerangehörigen ein Ausschuss Bremerhaven zu bilden, dem die Bremerhavener Vorstandsmitglieder und außerdem von jeder Fachrichtung und Beschäftigungsart ein, in der Regel nicht mehr als zwei Bremerhavener Kammerangehörige angehören sollen. Den Vorsitz führt der Bremerhavener Vizepräsident (§ 7 (2) letzter Satz), wenn ein Bremerhavener Kammerangehöriger Präsident ist, das andere Vorstandsmitglied – oder der ältere der beiden gemäß § 7 (1) gewählten Bremerhavener Kammerangehörigen.

(2) Ein entsprechender Ausschuss ist im Bedarfsfalle für Bremer Angelegenheiten von den Bremer Kammerangehörigen zu bilden.

### § 14 Wettbewerbsausschuss

(1) Dem Wettbewerbsausschuss obliegt die Mitwirkung an der Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiete der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens und bei der Durchführung solcher Wettbewerbe im Lande Bremen nach den jeweils geltenden Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe.

(2) Der Wettbewerbsausschuss wird durch den Vorstand berufen. Er besteht aus mindestens 7, darunter mindestens 2 Bremerhavener, Kammerangehörigen. Ihm sollen mindestens ein Angehöriger jeder Fachrichtung und Beschäftigungsart angehören.

### § 15 Weitere Ausschüsse

Weitere Ausschüsse können nach § 15 (4) BremArchG von der Kammerversammlung oder nach § 9 (2) dieser Satzung vom Vorstand gebildet werden.

## Satzung

### **§ 16 Haushaltsausschuss und Rechnungsprüfer**

(1) Die Kammerversammlung wählt – jeweils für die Amtszeit eines Vorstandes – einen Haushaltsausschuss, der aus dem vom Vorstand aus seiner Mitte bestellten Schatzmeister und einem weiteren vom Vorstand vorgeschlagenen Vorstandsmitglied sowie drei weiteren Kammerangehörigen gebildet wird. Der Schatzmeister führt den Vorsitz. Der Haushaltsausschuss überwacht die Einhaltung des von der Kammerversammlung beschlossenen Haushaltsplanes.

(2) Die Kammerversammlung wählt alljährlich drei Kammerangehörige, die nicht dem Haushaltsausschuss und dem Vorstand angehören dürfen, als Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht öfter als zweimal. Mindestens ein Rechnungsprüfer soll in jedem Jahr neu gewählt werden.

## **E**

### **§ 17 Verfahren bei Satzungsänderungen**

Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Kammerversammlung die Bestimmungen der Satzung, über deren Änderung beschlossen werden soll, und die Änderungsvorschläge bekanntgegeben sein. Satzungsänderungen bedürfen nach § 16 (3) Satz 1 BremArchG einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kammerangehörigen.

### **§ 18 Bekanntmachungen, In-Kraft-Treten**

(1) Die Bekanntmachungen der Architektenkammer werden im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht. Sie können den Kammerangehörigen außerdem durch Rundschreiben mitgeteilt werden.

(2) Die Satzung, Satzungsänderungen, die Eintragungs- und Löschungsordnung, die Berufsordnung sowie die Beitrags- und Gebührenordnung werden – soweit erforderlich nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – außerdem im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntgegeben und treten mit dieser Bekanntgabe in Kraft.

(3) Die Satzung vom 04. Mai 1983 [BremABL. S. 435] tritt außer Kraft.

## **Wahlordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1988 (BremABL. S. 343)  
mit Änderung vom 13. August 1993 (BremABL. S. 426)

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Wahlordnung gilt für die Wahl des Vorstandes, der von der Architektenkammer vorzuschlagenden Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihrer Stellvertreter, der vorzuschlagenden ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter und der Mitglieder der von der Kammerversammlung zu bildenden Ausschüsse der Architektenkammer.

##### **§ 2 Wählbarkeit**

Wählbar sind die am Tage der Wahl in die Architektenliste oder Stadtplanerliste des Landes Bremen eingetragenen Kammerangehörigen, soweit ihnen nicht durch das Berufsgericht das Recht, gewählt zu werden, nach § 26 (1) Nr. 4 bis 6 BremArchG aberkannt worden ist oder sie erst nach Ablauf einer unabdingbaren Vorschlagsfrist (§ 4 (2)) in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eingetragen worden sind.

##### **§ 3 Einladung zur Wahl**

Mit der Einladung zu einer Kammerversammlung, in der Wahlen stattfinden (vgl. § 6 (1) und (3) der Satzung), ist bekanntzugeben, welche Organe und Ausschüsse zu wählen und welche sonstigen Ämter durch die Wahl zu besetzen sind. Zugleich sind die Kammerangehörigen aufzufordern, gemäß § 4 rechtzeitig Wahlvorschläge einzureichen.

##### **§ 4 Wahlvorschläge**

(1) Für alle durch die Wahl zu besetzenden Ämter soll mindestens ein vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließender Wahlvorschlag aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge zur Vorstandswahl müssen spätestens in der zweiten Woche vor der Wahlversammlung am gleichen Wochentag um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle vorliegen. Soweit es sich nicht um Wahlen zum Vorstand handelt, können bis zur Kammerversammlung und in dieser weitere Vorschläge gemacht werden.

(3) Den Wahlvorschlägen sollen die Erklärungen der Vorgeschlagenen beigelegt werden, dass sie zur Annahme des Amtes bereit sind.

(4) Die zwei Wochen vor der Wahl vorliegenden Wahlvorschläge sind in eine Liste aufzunehmen. Die Wahlvorschläge können in der letzten Woche vor der Wahl während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle von jedem Kammerangehörigen eingesehen werden.

## Wahlordnung

### § 5 Geheime Wahlen

Wahlen sind nur geheim, wenn es in der Kammerversammlung von einem Kammerangehörigen beantragt wird.

## II.

### Vorstandswahlen

### § 6 Wahlvorschläge

(1) Zur Vorstandswahl sind Wahlvorschläge einzureichen:

- für die Vertretung der Bremerhavener Kammerangehörigen zwei in Bremerhaven ansässige Kammerangehörige, von denen einer selbständig (freischaffend oder gewerblich) und einer nicht selbständig (in privatrechtlichem Dienstverhältnis) tätig ist.

- für die Vertretung der vier Fachrichtungen und vier Beschäftigungsarten jeweils ein Kammerangehöriger und ein weiteres Vorstandsmitglied gleich welcher Fachrichtung oder Beschäftigungsart.

(2) Außer dem vom Vorstand gemäß § 4 (1) aufzustellenden Vorschlag können weitere Wahlvorschläge einreichen:

- a) jeweils 10 Kammerangehörige für jeden Bewerber,
- b) für die Vertretung jeweils einer Fachrichtung oder Beschäftigungsart mit weniger als 100 Kammerangehörigen genügen 10 %, mindestens aber vier Kammerangehörige der betreffenden Gruppe.

### § 7 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Für die Wahl des Vorstandes und bei der Nachwahl des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten (§ 7 der Satzung) wählt die Kammerversammlung drei Kammerangehörige, die sich für die anstehenden Wahlen nicht bewerben, als Wahlausschuss. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung und der Wahlordnung. Er bestimmt den Ablauf der Wahl und entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Streitfragen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Geheimhaltung verpflichtet.

(3) Der Wahlausschuss wählt einen Wahlleiter und einen Schriftführer.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist schriftlichen festzuhalten und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

## Wahlordnung

### § 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand Widerspruch erhebt, kann offen gewählt werden.

(2) Die Stimmzettel sind in eine Wahlurne zu legen.

### § 9 Wahlgänge

Bei der Wahl des Vorstandes werden im 1. Wahlgang der Teil des Vorstandes, der an die Fachrichtung und Beschäftigungsart gebunden ist, und die Bremerhavener Vorstandsmitglieder (§ 7 (1) der Satzung) gewählt. Im 2. Wahlgang werden die Mitglieder des Vorstandes, die nicht an eine Fachrichtung oder Beschäftigungsart gebunden sind (§ 7 (1) der Satzung) gewählt. Im 3. Wahlgang wird aus dem Vorstand der Präsident gewählt. Im 4. Wahlgang werden aus dem Vorstand die beiden Vizepräsidenten gewählt. Im Vorstand sonst nicht vertretene Berufsgruppen wählen in einem besonderen Wahlgang den gemäß § 7 (1) der Satzung zu bestellenden Vertreter ihrer Berufsgruppe.

### § 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ermittelt die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen und gibt das Ergebnis bekannt.

(2) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
2. der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. sie Vorbehalte oder wahlfremde Zusätze enthalten,
4. mehr Bewerber gekennzeichnet sind, als zu wählen sind.

(3) Gewählt sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Bewerber, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Wenn auch in der Stichwahl Stimmengleichheit erreicht wird, entscheidet das Los.

### § 11 Wahlanfechtung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist im Verwaltungsgerichtsverfahren anfechtbar.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

## Wahlordnung

### III.

#### Andere Wahlen

#### § 12

(1) Soweit nicht in Abschnitt II anderes bestimmt ist, leitet der Vorstand die Wahlen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes II (§§ 6 bis 11) entsprechend.



## **Geschäftsordnung für Sitzungen der Kammerversammlung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Vom 26. Januar 1973 (BremAbl. S. 49)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 28. November 1972. Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 26. Januar 1973.

### **I. Vorsitz und Tagesordnung**

(1) Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Er kann die Versammlung auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt werden.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung der Kammerversammlung fest.

(4) Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen.

(5) Beratungsgegenstände, die nicht mit der Tagesordnung ausgehändigt waren, müssen behandelt werden, wenn die Mehrheit der Versammlung zustimmt und § 6 (6) und § 17 der Satzung dem nicht entgegenstehen.

### **II. Wortmeldungen und Worterteilungen**

(1) Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten, der sie in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

(2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- b) der Berichterstatter zum Beratungsgegenstand,
- c) die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Ferner haben den Vorrang vor anderen Wortmeldungen, wer zur Geschäftsordnung sprechen will, z.B.

- a) wer Vertagung beantragen will,
- b) wer Überweisung an einen Ausschuss beantragen will,
- c) wer Berichtigungen zur Sache zu geben hat,
- d) wer Schluss der Aussprache beantragen will.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das nicht zum Beratungsgegenstand gesprochen hat.

**Geschäftsordnung für Sitzungen  
der Kammerversammlung**

(6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden.

**III. Stellung von Anträgen**

(1) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (Sachanträge) können nur gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht abgeschlossen ist.

(2) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.

**IV. Persönliche Erklärung**

Zu einer „persönlichen Erklärung“ erhält nach Erledigung eines Gegenstandes das Wort, wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.

**V. Abstimmung**

(1) Der Vorsitzende stellt jeden Antrag einzeln zur Abstimmung. Der Antrag muss so formuliert werden, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.

(2) Der Antrag des Berichterstatters gilt als Hauptantrag. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gleichen Beratungsgegenstand vor, so wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der am weitesten geht.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufheben der Hand. Auf Beschluss der Mehrheit muss mit Stimmzetteln abgestimmt werden.

## **Schlichtungsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Vom 12 Juni 1973 (BremAbl. S. 421)

Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 12. Juni 1973 mit dem Zusatz, § 3 dahingehend zu ergänzen, dass sich die Wahl und die Aufgaben des Sprechers aus der Allgemeinen Geschäftsordnung der Ausschüsse in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 14. Juni 1972 ergibt.

### **I. Schlichtungsausschuss; Bestellung seiner Mitglieder**

#### **§ 1**

Für die nach § 11 (1) 5. des Bremischen Architektengesetzes der Architektenkammer obliegende Vermittlung bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen oder zwischen diesen und Dritten ergeben, bildet die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen einen Schlichtungsausschuss. Der Schlichtungsausschuss wird jeweils tätig in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

#### **§ 2**

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss zum Richteramt befähigt sein. Die Beisitzer sind Kammerangehörige. Einer von ihnen soll der Beschäftigungsart, nach Möglichkeit auch der Fachrichtung der beteiligten Kammerangehörigen angehören.

#### **§ 3**

Die Beisitzer des Schlichtungsausschusses werden durch die Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der jeweilige Vorsitzende wird von Fall zu Fall vom Präsidenten oder vom Kammervorstand berufen. Die beiden zur Mitwirkung berufenen Beisitzer werden durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zusammen mit einem seiner beiden Stellvertreter bestimmt.

#### **§ 4**

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses gelten die §§ 41 bis 44 der Zivilprozessordnung entsprechend. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss, dem der Abgelehnte abgehört, endgültig.

### **II. Schlichtungsverfahren**

#### **§ 5**

(1) Die Vermittlung durch den Schlichtungsausschuss können in den Fällen des § 11 (1) 5. des Bremischen Architektengesetzes beantragen:

- a) am Streit beteiligte Kammerangehörige,
- b) am Streit beteiligte Dritte.

Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Angehörige einer anderen Architektenkammer.

## Schlichtungsordnung

(2) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden.

(3) In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargelegt werden. Der Antrag ist in fünffacher Ausfertigung an den Schlichtungsausschuss zu richten und bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer einzureichen.

### § 6

(1) Ein Schlichtungsverfahren ist unzulässig,

- a) wenn einer der Beteiligten seiner Durchführung widerspricht,
- b) wenn der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist,
- c) wenn wegen des Streitfalles ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren gegen einen Beteiligten anhängig ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss kann die Durchführung einer Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

### § 7

(1) Sogleich nach dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle soll der Geschäftsführer den darin benannten Beteiligten je eine Ausfertigung des Antragschreibens übersenden und ihnen und dem Antragsteller die Namen der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitteilen mit der Aufforderung, sich in angemessener Frist schriftlich zu erklären,

- a) ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind,
- b) ob sie zur Mitwirkung berufene Mitglieder des Schlichtungsausschusses ablehnen wollen (§ 4).

(2) Sobald sich alle Beteiligten mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden erklärt haben, ernennt der Vorsitzende einen Termin an, zu dem die Beteiligten und etwa von ihnen benannte Zeugen und Sachverständige mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die in besonderen Fällen abgekürzt werden kann, durch die Geschäftsstelle zu laden sind. Anträge auf Verlegung des Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen etwa dadurch verursachte zusätzliche Kosten dem Beteiligten zur Last, der sie verursacht hat, es sei denn, dass er sich ausreichend entschuldigt.

(3) In Fällen, die der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen als hierfür geeignet ansieht, kann – wenn alle Beteiligten einverstanden sind – bevor ein Termin vor dem Schlichtungsausschuss anberaumt wird, eine Erörterung des Streitfalles mit den Beteiligten allein durch den Vorsitzenden stattfinden, um eine Vermittlung bereits vor der Hinzuziehung der Beisitzer zu versuchen.

(4) In dem Verfahren sind die Beteiligten zu hören. Im Übrigen wird das Verfahren vom Ausschuss nach freiem Ermessen bestimmt.

## Schlichtungsordnung

(5) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden.

### § 8

(1) Der Schlichtungsausschuss soll – tunlichst mit der in der Sache gebotenen Beschleunigung und möglichst in einem Termin – versuchen, zwischen den Beteiligten einen Vergleich herbeizuführen. Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter möglichst genauer Angabe des verglichenen Streitgegenstandes im Protokoll niederzulegen, den Beteiligten vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Jeder Beteiligte erhält eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Abschrift dieses Protokolls.

(2) Scheitert der Vermittlungsversuch, so ist nur dies im Protokoll festzustellen. Weitere Erklärungen und die Gründe für das Scheitern sind im Protokoll nur dann festzuhalten, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Weitergehende Aufzeichnungen des Schlichtungsausschusses über Erklärungen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sind nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist zu vernichten, wenn nicht die Beteiligten sich mit der Verwertung im schiedsgerichtlichen Verfahren einverstanden erklären.

### § 9 Schiedsgericht

(1) Ist der Vermittlungsversuch gescheitert, so können die Beteiligten, wenn der Schlichtungsausschuss sich dazu bereit erklärt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses beantragen. Der Schlichtungsausschuss wird dann als Schiedsgericht tätig, wenn alle Beteiligten sich damit schriftlich einverstanden erklären.

(2) Für das schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 1025-1048 der Zivilprozessordnung. Bevor ein Schiedsspruch ergeht, sind alle Beteiligten noch einmal zu hören. Die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen sind im Rahmen der Beweisanträge der Beteiligten aufzuklären.

### § 10

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteilich, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werdenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren (§ 19 Bremisches Architektengesetz).

### § 11

(1) Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird eine Gebühr erhoben. Außerdem sind entstandene Auslagen zu ersetzen. Die Gebühr wird nach der Gebührenordnung der Architektenkammer durch den Schlichtungsausschuss bestimmt.

(2) Der Vorsitzende soll einen Termin erst anberaumen, wenn der Antragsteller einen angemessenen Vorschuss gezahlt hat.

### Schlichtungsordnung

(3) Über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen. Sofern Beteiligten aufgrund der Kostenentscheidung Ausgleichsansprüche gegen andere Beteiligte zustehen, ist es Sache der Berechtigten selbst, diese Kosten beizutreiben.

## **Verfahrensordnung für Eintragungen und Löschungen in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen sowie für Bescheinigungen über Berufserfahrung und –befähigung nach § 6 BremArchG (Eintragungsverfahren)**

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. August 1993 (BremABL. S. 423)

### **§ 1 Eintragungsantrag**

(1) Für den Antrag auf Eintragung in die von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist ein vom Eintragungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand herauszugebender Vordruck zu verwenden. Der Vordruck ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer, die zugleich Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses ist, einzureichen. Zugleich ist die im Vordruck angegebene, durch die Gebührenordnung bestimmte Gebühr für das Eintragungsverfahren auf das Konto der Architektenkammer einzuzahlen. Die Unterlagen sind vom Antragsteller nach rechtskräftiger Entscheidung über seinen Antrag auf Aufforderung abzuholen, soweit nicht der Eintragungsausschuss entschieden hat, dass die Unterlagen bei der Architektenkammer verbleiben sollen.

(2) Ist das Antragsformular nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder reichen die Unterlagen offensichtlich nicht aus, so können die Geschäftsstelle, der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter den Antragsteller bescheiden, dass der Antrag in der vorliegenden Form nicht bearbeitet werde. Sie sollen dabei darauf hinweisen, welche Angaben oder Nachweise zur Ergänzung des Antrages notwendig sind, und können dem Antragsteller eine Frist zur Erledigung der Antragsergänzung setzen. Nach Vervollständigung des Antrages oder fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Antrag dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Geschäftsstelle soll den Vorstand der Kammer laufend über eingehende Anträge unterrichten. Der Vorstand kann, soweit seinen Mitgliedern die Berufstätigkeit von Antragstellern bekannt ist, zur Fachrichtung, zur Beschäftigungsart und zur Berufsbefähigung des Antragstellers Stellung nehmen und auf etwa bekannte Versagungsgründe hinweisen.

(4) Kann die Zahlung der Antragsgebühr nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Eingang des Antrages festgestellt werden, so ist der Antragsteller zu Unterrichten, dass sein Antrag nicht bearbeitet werde, solange die Gebühr nicht gezahlt ist. Sind seit dem Eingang des Antrages drei Monate vergangen, ohne dass die Gebühr bezahlt ist, so kann der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Antragsteller eine Nachfrist von einem Monat setzen. Zahlt der Antragsteller die Gebühr auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Sätze 1-3 gelten entsprechend, wenn der Antragsteller einen Vorschuss nicht einzahlt, den der Vorsitzende des Eintragungsausschusses zur Deckung einer vom Antragsteller zu tragenden Entschädigung für Zeugen und Sachverständige bestimmt, deren Hinzuziehung der Eintragungsausschuss für erforderlich hält.

## Eintragungsverfahrensordnung

### § 2 Eintragungsausschuss

(1) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden und haben ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage des Gesetzes zu treffen und an den im Gesetz und in der Berufsordnung enthaltenen Grundsätzen und Zielen auszurichten. Sie sind auf diese Pflichten und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 7 (9) BremArchG) zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ausdrücklich hinzuweisen. Über den Hinweis ist ein von dem Vorsitzenden und dem Eintragungsausschussmitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Eintragungsausschusses zu nehmen.

(2) Dem Eintragungsausschuss gehören 18 ordentliche Beisitzer an, und zwar:  
aus Bremen acht Architekten (Hochbau), davon zwei freischaffende, zwei im Angestelltenverhältnis, zwei im Beamtenverhältnis, zwei gewerblich tätige Architekten,  
aus Bremerhaven jeweils ein Architekt (Hochbau) jeder Beschäftigungsart sowie – gleich ob aus Bremen oder Bremerhaven – zwei Innenarchitekten, zwei Landschaftsarchitekten und zwei Stadtplaner, gleich welcher Beschäftigungsart.

Für die ordentlichen Beisitzer werden insgesamt elf Stellvertreter berufen:

aus Bremen zwei freischaffende Architekten, zwei Architekten im Angestelltenverhältnis, je ein beamteter und gewerblich tätiger Architekt.

Zu Stellvertretern werden nur Architekten im Hochbau berufen.

aus Bremerhaven ein freischaffender Architekt (Hochbau) und ein Architekt (Hochbau) im Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis sowie je ein Innenarchitekt, ein Landschaftsarchitekt und ein Stadtplaner aus Bremen oder Bremerhaven, gleich welcher Beschäftigungsart.

(3) Zu den einzelnen Sitzungen sind die Beisitzer durch die Geschäftsstelle so zu laden, dass die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses für die zu behandelnden Anträge den Erfordernissen des § 10 (4) BremArchG genügt. Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner brauchen nur mitzuwirken, wenn über Anträge von Antragstellern ihrer Fachrichtung zu entscheiden ist. Dabei gelten die Mindestzahlen des § 10 (4) BremArchG hinsichtlich der Beschäftigungsart zugleich als Höchstzahlen.

(4) Bei Anträgen von in Bremerhaven ansässigen Antragstellern sollen zwei Beisitzer aus Bremerhaven mitwirken. Bei Anträgen von in Bremen ansässigen Antragstellern sollen zwei Beisitzer aus Bremen mitwirken.

(5) Ein Mitglied des Eintragungsausschusses kann bis zur Entscheidung des Ausschusses über die Eintragung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen. Über die Ablehnung des Vorsitzenden entscheidet der jeweils berufene Ausschuss unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Beisitzers. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## Eintragungsverfahrenordnung

### § 3 Eintragungsverfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses werden vom Vorsitzenden vorbereitet. Der Vorsitzende kann einzelne Beisitzer für bestimmte Anträge oder Gruppen von Anträgen zu Referenten bestimmen.

(2) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit weiterer Eintragungsausschussmitglieder ist zulässig. Die Anwesenheit weiterer Personen kann vom Vorsitzenden, wenn der Antragsteller, die Ausschussmitglieder sowie etwa sonst am Verfahren Beteiligte einverstanden sind, zugelassen werden.

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und die Beratung. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wenn dem Eintragungsausschuss die Angaben im Antrag und die beigelegten Unterlagen nicht genügen, so kann der Vorsitzende des Eintragungsausschusses oder sein Stellvertreter den Antragsteller auffordern, zu einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, weitere Beweismittel beizubringen und vor dem Eintragungsausschuss zur Erörterung seines Antrages zu erscheinen. Im Rahmen des Gesetzes steht dem Ausschuss frei, in welcher Weise die nach dem Gesetz erforderlichen Feststellungen getroffen werden. Er kann Zeugen und Sachverständige hören. Der Vorsitzende bereitet die Beweiserhebung vor und trifft die erforderlichen Anordnungen. Der Eintragungsausschuss entscheidet darüber, in welcher Form er das nach § 4 Abs. (2) Nr. 1 BremArchG vorgesehene Prüfungsgespräch durchführt. Der Ausschuss kann sich die vorgelegten eigenen Arbeiten erläutern und sie ggf. auch ergänzen lassen. Die Durchführung des Prüfungsgesprächs bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach den Bedürfnissen des Falles. Es ist insbesondere auch möglich, das Prüfungsverfahren unter Hinzuziehung von Sachverständigen durchzuführen und mit Einverständnis des Bewerbers durch eine schriftliche Leistungsprobe vorbereiten zu lassen, die ausschließlich in Gegenwart von Sachverständigen abgelegt werden kann. In diesem Fall darf der Eintragungsausschuss aber nur entscheiden, wenn sich alle an der Entscheidung beteiligten Mitglieder persönlich von der Befähigung des Bewerbers überzeugt haben, ggf. durch Entgegennahme und Erörterung des Berichtes eines Sachverständigen. Bestehen Bedenken, dass das Prüfungsergebnis für die Eintragung ausreicht, ist dem Antragsteller vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen; das kann auch in mündlicher Erörterung geschehen.

(4) Bevor ein Antrag abgelehnt wird, muss dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Äußert er sich in einer ihm bestimmten angemessenen Frist nicht, so kann der Ausschuss entscheiden, ohne eine Erklärung des Antragstellers abzuwarten. Hierauf ist bei der Festsetzung hinzuweisen. Im Falle des § 1 (2) (fruchtloser Ablauf der Nachfrist) kann der Antrag vom Ausschuss ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller hierauf bei Bestimmung der Nachfrist hingewiesen worden ist.

(5) Über die Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Eintragungsausschusses sowie das Ergebnis der Beratung enthalten und vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterschrieben werden müssen.

## Eintragungsverfahrensordnung

(6) In dem Beschluss über die Eintragung in die von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnisse ist festzustellen, welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart der Antragsteller angehört.

(7) Ein Bescheid, durch den die Eintragung abgelehnt wird, ist zu begründen. Er ist von dem an der Entscheidung mitwirkenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Antragsteller mit Rechtsmittelbelehrung nach § 6 (5) BremArchG durch die Geschäftsstelle zuzustellen.

(8) Die Geschäftsstelle unterrichtet den Vorstand der Kammer unverzüglich über alle im Ausschuss getroffenen Eintragungs- und Zurückweisungsbeschlüsse des Eintragungsausschusses.

### § 4 Lösungsverfahren

(1) Für das Verfahren zur Löschung in den von der Architektenkammer zu führenden Listen und Verzeichnissen gelten, soweit die Entscheidung gemäß §§ 6 (2) und 7 (6) BremArchG durch den Eintragungsausschuss zu erfolgen hat, die §§ 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 7 (6) Nr. 2 und 5 BremArchG kann die Löschung durch den Vorstand beantragt werden, falls ihm entsprechende Tatsachen bekannt werden. Hierfür gilt § 3 (4). Im Fall des Todes eines Architekten oder Stadtplaners wird seine Eintragung gelöscht.

(2) In den Fällen des § 7 (6) Nr. 1 und 4 BremArchG kann die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses eine Eintragung löschen, ohne dass es einer Entscheidung des Eintragungsausschusses bedarf.

(3) Eine Eintragung darf erst gelöscht werden, wenn die zur Löschung berechtigende Entscheidung unanfechtbar ist.

### § 5 Architektenliste, Stadtplanerliste und Urkunde über die Eintragung

(1) Die Architektenliste und Stadtplanerliste des Landes Bremen werden durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer als Hauptregister, in dem die Eintragungen unter fortlaufender Nummer registriert werden, und als alphabetische Kartei in folgenden Gruppen geführt:

freischaffende Architekten (Af), freischaffende Innenarchitekten (IAf), freischaffende Landschaftsarchitekten (LAF), Architekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Ab), Innenarchitekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (IAb), Landschaftsarchitekten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (LAb), Architekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Aa), Innenarchitekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (IAa), Landschaftsarchitekten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (LAa), gewerblich tätige Architekten (Ag), gewerblich tätige Innenarchitekten (IAg), gewerblich tätige Landschaftsarchitekten (LAg); freischaffende Stadtplaner (Sf), Stadtplaner im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Sb), Stadtplaner im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Sa) und gewerblich tätige Stadtplaner (Sg)

## Eintragungsverfahrenordnung

(2) Sobald die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist, ist der Antragsteller in die Architektenliste oder Stadtplanerliste einzutragen. Zugleich ist ein vom Präsidenten unterzeichneter Ausweis über die Eintragung anzufertigen und an den Antragsteller abzusenden. Der Ausweis muss abgeben, in welcher Gruppe der Architektenliste oder Stadtplanerliste (Abs. 1) der Antragsteller eingetragen worden ist.

(3) In dem Ausweis ist auf die Verpflichtung des in die Liste eingetragenen Architekten oder Stadtplaners hinzuweisen, jede Veränderung der Fachrichtung oder Beschäftigungsart, seines Wohnsitzes oder des Ortes seiner beruflichen Tätigkeit unverzüglich der Architektenkammer anzuzeigen und dieser Anzeige den Ausweis über die Eintragung beizubringen.

### **§ 6 Änderung einer Eintragung**

Wechselt ein eingetragener Architekt oder Stadtplaner die Fachrichtung oder die Beschäftigungsart, so entscheidet der Eintragungsausschuss über die Änderung der Eintragung nach Anhörung des Vorstandes entsprechend den §§ 1 bis 3. Der Vorstand kann die Änderung einer Eintragung entsprechend § 4 beantragen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine Eintragung als unrichtig erscheinen lassen.

### **§ 7 Verzeichnis auswärtiger Architekten und Stadtplaner**

Für die Eintragung und Löschung im Verzeichnis auswärtiger Architekten und Stadtplaner (§ 8 (3) BremArchG) und für das Verfahren zur Erteilung von Bescheinigungen nach den EG-Richtlinien (§ 6 (4) BremArchG) gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend. § 8 (4) Satz 2 BremArchG ist zu beachten.

## **Beitragsordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Vom 5. September 1972 (BremAbl. S. 507) mit Änderungen (BremABL.1973 S. 50, BremABL. 1975 S. 13, BremABL. 1984 S. 83 und BremABL. 2004 S. 1008)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 12. Juli 1972 und bezüglich der Änderungen am 28. November 1972, 29. Mai 1974, 23. November 1983 und 27. Oktober 2004. Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 5. September 1972 und bezüglich der Änderungen am 25. Januar 1973, 2. Dezember 1974, 18. Januar 1984 und 15. Dezember 2004.

### **§ 1 Beitragspflicht und Beitragsfestsetzung**

(1) Die Kammer erhebt von den Kammerangehörigen gem. § 16 BremArchG Beiträge. Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. Das Nähere regelt diese Beitragsordnung.

(2) Jeder Kammerangehörige hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach der Höhe der im Vorjahr erzielten Einnahmen aus der Berufstätigkeit als Architekt gestaffelt ist.

(3) Bemessungsgrundlage ist für die Beitragsstaffeln der freischaffenden und gewerblich tätigen Architekten der Honorarumsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; für die Beitragsstaffeln der angestellten und beamteten Architekten die in dieser Berufsausübung erzielten Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die Unterschiede dieser Bemessungsgrundlagen und der Beschäftigungsarten sind bei der Bestimmung der Beitragssätze zu berücksichtigen.

(4) Zu den Einnahmen aus der Berufstätigkeit als Architekt gehören auch die Gehälter der Kammerangehörigen, die im Angestellten- oder Beamtenverhältnis als Architekt tätig sind, ferner die Einnahmen aus der Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Preisrichter und Vorprüfer sowie aus beratender Tätigkeit als Architekt. Nicht dazu gehören die Einnahmen aus nebenberuflicher Mitarbeit an Fachzeitschriften, wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Tätigkeit als Maler oder Bildhauer und sonstige Leistungen, die nicht zu den Berufsaufgaben des Architekten nach § 1 BremArchG zählen. Bei gewerblich tätigen Architekten ist das der geltenden Honorarordnung entsprechende Honorar für die von ihnen durchgeführten Bauvorhaben zugrunde zu legen, soweit nicht die Architektenleistungen dafür von einem anderen Architekten erbracht worden sind. Werden Einnahmen aus mehreren Beschäftigungsarten erzielt, sind diese Einnahmen für die Beitragsbemessung zu addieren.

(5) Die Höhe der Beiträge wird alljährlich von der Kammerversammlung zugleich mit dem Haushaltsplan, dessen Ausgaben durch die Beiträge zu decken sind, beschlossen.

(6) Die beschlossenen Beitragssätze werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

(7) Bis zur Festsetzung der Beiträge für das neue Haushaltsjahr gelten die Beiträge des Vorjahres.

## Beitragsordnung

### § 2 Beitragserklärung und Schätzung

(1) Jeder Kammerangehörige hat auf Anforderung der Kammer innerhalb von vier Wochen die seiner Beitragsverpflichtung zugrunde zu legenden Einnahmen in einer Beitragserklärung mitzuteilen und durch Nachweise (z. B. Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe) zu belegen.

(2) Es ist Berufspflicht jedes Kammerangehörigen, die für die Beitragsbemessung zugrunde zu legenden Einkünfte und Umsätze wahrheitsgemäß anzugeben. Die Architektenkammer kann auf Beschluss des Vorstandes die Richtigkeit der Angaben durch Einholung entsprechender Auskünfte der Bundes- und Landesfinanzbehörden überprüfen.

(3) Kammerangehörige, deren steuerpflichtige Einnahmen gemeinschaftlich festgestellt werden (wie z. B. bei Architektengemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, handelsrechtlichen Gesellschaften), zahlen den Jahresbeitrag, der sich nach der Beitragsstaffel für ihren Anteil an den Einnahmen ergibt.

(4) Kammerangehörige, die die Beitragserklärung nach Ablauf der 4-Wochen-Frist nicht abgegeben haben, werden der höchsten Stufe ihrer Beitragsgruppe zugeordnet.

(5) Kammerangehörige, deren Beiträge wegen nicht fristgerechter Abgabe der Beitragserklärung nach Absatz 4 festgesetzt werden, oder deren Angaben bei einer Überprüfung nach § 2 Abs. 2 BeitragsO eine höhere Beitragsbemessung als nach der abgegebenen Beitragserklärung ergeben, haben – unbeschadet sonstiger insbesondere berufsgerichtlicher Folgen – zusätzlich zum Beitrag die im Gebührentarif für diesen Fall bestimmte Gebühr zu entrichten.

### § 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kammerbeitrages entsteht mit dem Beginn des Monats der Eintragung in die Architekten- bzw. Stadtplanerliste. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem diese Eintragung gelöscht wird. Der Kammerbeitrag wird für das Jahr der Eintragung bzw. der Löschung mit einem Zwölftel je Monat des betreffenden Jahres berechnet. Der Beitrag ist auf volle Euro aufzurunden.

## Beitragsordnung

### § 4 Fälligkeit der Beiträge, Beitragsbescheide

(1) Der Beitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate ist in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages als Vorauszahlung zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten, die zweite Rate entsprechend der Beitragsfestsetzung der Kammerversammlung nach Zustellung des Beitragsbescheides.

(2) Die Rate für das erste Halbjahr wird zu Beginn des Kalenderjahres durch die Geschäftsstelle angefordert, soweit nicht Beitragsbescheide ergehen müssen, weil der Kammerangehörige im Vorjahr noch nicht beitragspflichtig war. Sie werden den Betroffenen gemäß § 122 Abgabenordnung bekannt gemacht.

### § 5 Beitreibung der Beiträge

(1) Beiträge, die nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 4 (1)) beglichen sind, werden zuzüglich einer Verzugsgebühr durch Postnachnahme eingezogen.

(2) Bleibt der Postnachnahmeauftrag erfolglos, so werden die rückständigen Beiträge und die Gebühren nach § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 nebst 1 Prozent Zinsen hierauf für jeden angefangenen Monat, um den der Fälligkeitstermin überschritten wird, mit allen Auslagen und den dadurch verursachten Kosten gemäß § 16 Abs. 4 BremArchG wie Gemeindeabgaben durch die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Schuldners zuständige kommunale Vollstreckungsbehörde beigetrieben.

### § 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Beiträge, deren Zahlung für den Beitragspflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, können gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Ein solcher Fall kann auch vorliegen, wenn bei dem für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umsatz ein starkes Missverhältnis zwischen eigenen und an Dritte vergebenen Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(4) Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Kammerpräsident oder der Schatzmeister zusammen mit dem Geschäftsführer.

## Beitragsordnung

### § 7 Verjährung

Für die Verjährung gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8 Rechtsmittel

(1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig, über den der Kammervorstand entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu erheben.

Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht in vollem Umfang, stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

(3) Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### § 9

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtungen ist Bremen.

## **Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen Vom 2. Oktober 1972 (BremABL. S. 568)**

Beschlossen von der Kammerversammlung am 12. Juli 1972. Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 2. Oktober 1972.

### **§ 1 Gebühren, Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen und für Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen erhebt die Kammer gemäß § 19 (2) BremArchG Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenschuldner Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtung und besondere Leistungen in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste wird mit Stellung des Antrages fällig.

(2) Die übrigen Gebühren und Auslagen werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides. Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.



## Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21. November 2001  
(BremABl. 2002 S. 293)

### A) Bescheinigungen und Beglaubigungen

(je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen)

1. Beglaubigungen

€ 1,- bis € 5,-

2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung

€ 2,- bis € 5,-

### B) Architektenliste, Stadtplanerliste

1. Für das Eintragungsprüfungsverfahren

a) nach § 3 (1) oder § 3 (2) BremArchG (natürliche Personen)

€ 150,-

b) nach § 4 (1) BremArchG (Zusammenschlüsse)

€ 250,-

c) nach § 52 (2) BremArchG („Ausnahmebewerber“)

€ 400,-

Die Gebühr ermäßigt sich auf

€100,-

wenn der/die Antragsteller/in bereits der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört.

Zu a) und b): Werden mehrere Eintragungen zusammen beantragt, so ist nur einmal die höhere Gebühr zu entrichten.

d) Antrag auf Änderung einer Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste

€ 50,-

e) Löschung einer Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste bei gleichzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, außer durch Tod

€ 50,-

2. Zweitausfertigung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste

€ 12,50

## Gebührentarif zur Gebührenordnung

### C) Schlichtungsverfahren

1. In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr durch den Schlichtungsausschuss entsprechend dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache festgesetzt in dem Rahmen von € 50,- bis € 500,-

2. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten gilt folgende Gebührenstaffel:

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu € 2 500,-

7%

Von dem € 2 500,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 5 000,-

5 %

Von dem € 5 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis zu € 7 500,-

4 %

Von dem € 7 500,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 10 000,-

3 %

Von dem € 10 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 15 000,-

2 %

Von dem € 15 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 25 000,-

1 %

Von dem € 25 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bis € 50 000,-

0,5 %

Von dem € 50 000,- übersteigenden Wert des Streitgegenstandes

0,3 %

Der Wert des Gegenstandes wird vom Schlichtungsausschuss festgesetzt.

2.1 Der Schlichtungsausschuss kann nach dem Umfang, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache die Gebühr bis auf den doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

2.2 Die Mindestgebühr beträgt € 50,-.

### D) Beitragsverfahren

1. Gebühr nach § 2 (5) der Beitragsordnung

€ 30,-

2. Gebühr nach § 5 (1) der Beitragsordnung

€ 20,-

**Gebührentarif zur Gebührenordnung**

**E) Sonstige Amtshandlungen oder Leistungen**

Die Gebühr für ausführliche schriftliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen, die Bearbeitung von Rügen, Widersprüchen und ähnliche Leistungen richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Sachbearbeitung, der von der Kammergeschäftsstelle festgestellt wird.

Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde für Kammermitglieder  
€ 30,-,

für andere Personen

€ 60,-

## **Grundsätze für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren**

gemäß § 6 der Beitragsordnung und § 4 der Gebührenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen (BremABL. 1975 S. 15)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 29. Mai 1974.

### **§ 1 Antrag**

(1) Stundung und Erlass werden nur aufgrund eines an den Präsidenten der Architektenkammer zu richtenden Antrags gewährt. Der Antrag soll begründet, die begründenden Angaben sollen glaubhaft gemacht werden.

(2) Anträge auf Stundung oder Erlass sind innerhalb eines Monats nach dem Zugang des Beitragsbescheides einzureichen.

### **§ 2 Erlass von Beiträgen**

(1) Eine unbillige Härte, die es rechtfertigt, den Jahresbeitrag, den Zusatzbeitrag oder beide Beträge ganz oder teilweise zu erlassen, kann angenommen werden, wenn der Kammerangehörige infolge Krankheit, Alters oder aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, den Beruf des Architekten auszuüben, oder wenn er aus den genannten Gründen seinen Beruf nicht nur vorübergehend in eingeschränktem Maße ausüben kann.

(2) In weniger schwerwiegenden Fällen ist der Erlass nur teilweise zu gewähren (Beitragsermäßigung).

(3) Ein Härtefall liegt nicht vor, soweit der Kammerangehörige aus seiner Berufstätigkeit als Architekt über ein Vermögen verfügt, aus dem ihm Einkünfte zufließen, die die Zahlung – evtl. ermäßigter – Beiträge gerechtfertigt erscheinen lässt.

(4) Wer das 75. Lebensjahr vollendet hat, ist – ohne Antrag – vom Beitrag befreit. Von der Vollendung des 70. Lebensjahres an wird grundsätzlich auf begründeten Antrag Befreiung gewährt.

### **§ 3 Erlass von Gebühren**

Gebühren können in entsprechender Anwendung des § 2 nur dann vollständig erlassen werden, wenn sie sich für den Beitragspflichtigen zwangsläufig ergeben.

### **§ 4 Stundung**

In entsprechender Anwendung des § 2 können insbesondere bei nur vorübergehend auftretenden Schwierigkeiten – Beiträge und Gebühren gestundet werden.

#### **§ 5 Todesfall**

Beim Tod eines Kammerangehörigen ist der anteilige Beitrag vom Ende des Sterbemonats an auf Antrag zu erlassen.

#### **§ 6 Besondere Gründe**

Aus besonderen Gründen kann auf Beschluss des Vorstandes im Einzelfall von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

## **Sitzungs- und Reisekostenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1982 (BremAbl. S. 229) mit Änderungen vom 7. November 1991 (BremABL. s. 763) und 6. Oktober 1992 (BremABL. S. 485)

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden und Mitglieder eines im Architektengesetz genannten oder durch die Kammerversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschusses.

(2) Sie gilt ferner für Mitglieder der Kammer, den Geschäftsführer und die Angestellten der Geschäftsstelle sowie alle, die im Auftrage der Architektenkammer tätig sind, soweit die ihnen übertragenen Aufgaben den Reise- und Zeitaufwand erfordern.

### **§ 2**

Reisekosten werden in folgender Höhe vergütet:

(1) Fahrtkosten:

- a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel in der nachgewiesenen Höhe, bei Eisenbahnbenutzung 1. Klasse.
- b) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 200 km wird der jeweils steuerlich anerkannte Betrag erstattet. Darüber Vergütung nach 1a).

(2) Übernachtungsgeld:

Für notwendige Übernachtungen werden die tatsächlichen, sich aus der Hotelrechnung ergebenden Beiträge erstattet. Pauschalabrechnung für je eine Übernachtung in Höhe von € 12,50 ist zulässig.

(3) Tagegeld (für erhöhte Lebenshaltung – Zehrgeld):

Bei Abwesenheit über 6 Stunden € 25,--. Ein nach § 3 (1) zu zahlendes Sitzungsgeld wird hierauf angerechnet.

(4) Nebenkosten:

Beförderungskosten für Gepäck, Telefonkosten, Schreibgebühren und sonstige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

### **§ 3**

Entschädigung für Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse werden in folgender Höhe gezahlt:

(1) Bei einer Sitzungstätigkeit für jede Sitzung € 25,--.

## Sitzungs- und Reisekostenordnung

(2) Bremerhavener Mitglieder erhalten zusätzlich eine Fahrkostenpauschale in Höhe von € 25,--.  
Diese Fahrkostenpauschale erhalten die Mitglieder aus Bremen bei Sitzungen in Bremerhaven.

(3) Für Sitzungen am Wohnort werden keine Fahrkosten erstattet.

### **§ 4 Erstattung**

(1) Die Erstattung der Reisekosten und die Bezahlung von Entschädigungen ist unter Vorlage einer Reisekostenabrechnung zu beantragen. Dem Antrag soll ein kurzer Bericht über die Veranlassung und das Ergebnis der Tätigkeit beigelegt sein, wenn nicht ein Protokoll erstellt wird.

(2) Reisekostenvorschüsse können in Höhe der voraussichtlich anfallenden Sätze gewährt werden.

(3) Eine Entschädigung entfällt, wenn aus dem Veranlassungsgrunde bereits von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wurde.

## **Ordnung des Hilfsfonds der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Vom 16 Februar 1976 (BremABL. S. 105)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 2. April 1975. Berichtigt in der Kammerversammlung am 3. Dezember 1975.

Gemäß § 11 Abs. 2 des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 kann die Architektenkammer Fürsorgeeinrichtungen für die Kammerangehörigen und deren Familien schaffen.

In der Ausübung dieses Rechtes beschließt die Kammerversammlung mit den nachstehenden Maßnahmen die Schaffung einer Fürsorgeeinrichtung unter der Bezeichnung Hilfsfonds.

### **1. Zweck**

1.1 Der Hilfsfonds dient der Unterstützung von Kammermitgliedern und deren Familienangehörigen in Notfällen, insbesondere bei Alter, Krankheit, Unfall und Tod (Fürsorgefall).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Mitteln der Einrichtung besteht nicht.

### **2. Art und Rechtsform**

2.1 Der Hilfsfonds ist eine Einrichtung der Architektenkammer ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

2.2 Das Vermögen wird von der Architektenkammer als Sondervermögen verwaltet.

### **3. Fürsorgemittel**

3.1 Das Vermögen des Hilfsfonds darf nur für den unter Nummer 1 bezeichneten Zweck verwendet werden.

3.2 Der Hilfsfonds erhält aus dem Kammerhaushalt zweckgebundene Spenden sowie nach Maßgabe der Haushaltslage, das Aufkommen aus Spenden, Warn- und Bußgeldern.

### **4. Kreis der Unterstützungsempfänger**

Unterstützung wird nur für Architekten gewährt, die Kammermitglieder sind oder bis zu ihrem Tode waren, und deren Familienangehörigen, soweit sie hilfsbedürftig sind. Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinien sind: Ehegatten und unterhaltsbedürftige Kinder.

### **5. Hilfsfondsausschuss**

5.1 Zur Durchführung der Angelegenheiten des Hilfsfonds wird bei der Architektenkammer ein Hilfsfondsausschuss gebildet.

5.2 Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die durch die Kammerversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstandes der Architektenkammer gewählt werden.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.



## Hilfsfond der Architektenkammer

5.3 Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher leitet die Ausschusssitzungen.

Der Hilfsfondausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident, die in den Vorstand gewählten Vertreter der Fachrichtung oder Beschäftigungsart des Betroffenen, der Geschäftsführer und ein Protokollführer haben Zutritt zu den Ausschusssitzungen.

### **6. Aufgaben des Hilfsfonds**

6.1 Dem Hilfsfondausschuss obliegt insbesondere die Prüfung und Beschlussfassung über einen Unterstützungsantrag, sowie die Überwachung von Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.

6.2 Er legt der Kammerversammlung und dem Kammervorstand einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.

### **7. Unterstützungs- und Auskunftspflicht**

7.1 Eine Unterstützung kann nur auf schriftlichen Antrag eines Empfangsberechtigten nach Nummer 4 oder eines Kammermitglieds gewährt werden. Dem Antrag sind Belege über Vermögensverhältnisse, etwa gezahlte Zuwendungen und Renten, sowie über den Grund der Notlage beizufügen. Als Belege kommen insbesondere in Betracht: Atteste von behandelnden Ärzten, Sterbeurkunden, Unterlagen von Versicherungsunternehmen und Rentenanstalten, Einkommensteuerbescheide sowie Gewinn- und Verlustrechnungen.

7.2 Dem Hilfsfondausschuss sind alle zur Klärung der Hilfsbedürftigkeit dienenden Fragen vom Antragsteller zu beantworten.

### **8. Entscheidungen über Anträge**

8.1 Die Entscheidung über einen Antrag wird durch den Hilfsfondausschuss getroffen. Der Sprecher beruft dazu nach seinem Ermessen eine Ausschusssitzung ein.

8.2 Der Hilfsfondausschuss kann eine getroffene Entscheidung ändern oder widerrufen.

8.3 Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Er soll begründet werden. Bei der Gewährung einer Unterstützung soll darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Zahlung nicht besteht und dass jede Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Fürsorgeausschuss unverzüglich anzuzeigen ist.

8.4 Bei ablehnenden Bescheiden sind Gegenvorstellungen zulässig.

## **9. Art der Unterstützung**

9.1 Die Unterstützung besteht in einer einmaligen Geldleistung.

9.2 In Ausnahmefällen können laufende Zahlungen geleistet werden. Der Beschluss ist jährlich zu überprüfen.

9.3 Über Art und Höhe der Unterstützungsanträge beschließt der Hilfsfondausschuss nach billigem Ermessen.

## **10. Änderung der Ordnung – Auflösung**

10.1 Änderungen dieser Ordnung und eine Auflösung der Hilfsfondseinrichtung sind durch die Kammerversammlung zu beschließen.

10.2 Der Zweck des Hilfsfonds darf nicht geändert werden.

10.3 Im Falle der Auflösung wird über die Verwendung der vorhandenen Mittel durch Beschluss der Kammerversammlung verfügt.

## **11. In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt in Kraft nach dem Beschluss der Kammerversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **Haushalts- und Kassenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Vom 7. September 1972 (BremABl. S. 509)

Beschlossen von der Kammerversammlung am 12. Juli 1972. Genehmigt durch den Senator für das Bauwesen am 7. September 1972.

### **Teil I**

#### **Haushaltsplan/Haushaltsjahr**

##### **§ 1**

Der Haushaltsplan ist alljährlich möglichst vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Kammerversammlung vorzulegen.  
Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

Der Haushaltsplan ist so aufzustellen, dass die Kammerversammlung oder der von ihr beauftragte Haushaltsausschuss in der Lage sind, den vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben die Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen. Die im Voranschlag eingesetzten Beträge sind zu erläutern und eingehend zu begründen.

##### **§ 3**

Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes muss der Kammerversammlung ein Nachtrag zum Haushaltsplan zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Nachtrag kann durch die satzungsgemäß erfolgte Abnahme der Jahresrechnung ersetzt werden. Der Austausch einzelner Positionen untereinander kann mit Zustimmung des Haushaltsausschusses durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Der Haushaltsausschuss berichtet hierüber in der Kammerversammlung.

##### **§ 4**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## Haushalts- und Kassenordnung

### Teil II

#### Aufstellung des Haushaltsplanes

##### § 5

Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und mit dem Haushaltsausschuss beraten.

Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

- a) zu erwartenden Einnahmen und
- b) voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

##### § 6

Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

##### § 7

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses als Vertreter der Kammerversammlung bedarf.

### Teil III

#### Ausführung des Haushaltsplanes

##### § 8

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

Dem Haushaltsausschuss ist auf Anforderung, mindestens jedoch halbjährlich, ein Zwischenabschluss vorzulegen, in dem die Ausgaben und Einnahmen dem Haushaltsplan gegenüberzustellen sind.

##### § 9

Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf dem hierfür vorgesehenen Konto zu buchen.

## Haushalts- und Kassenordnung

### Teil IV

#### Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

##### § 10

Bestandteile der Buchführung sind:

- a) Konten nach EDV
- b) Journale
- c) Kassenbuch
- d) Portobuch
- e) Kontenverzeichnis
- f) Inventarbuch

##### § 11

Die anfallenden Geschäftsvorfälle sind laufend zu buchen.

Kassenbestände und Bestände der Portokasse müssen laufend mit den Kassen- und Portobüchern abgestimmt werden.

Jedes in der Buchhaltung geführte Konto ist im Kontenverzeichnis einzutragen.

Soweit Konten im Laufe eines Haushaltsjahres eingeführt werden, sind sie im Kontenverzeichnis nachzutragen.

##### § 12

Zur Belegführung gehören:

- a) Kassenbelege
- b) Bankbelege
- c) Journalbelege (Buchungsbelege)

Die Belege sind für jede Belegreihe, jährlich mit der Nr. 1 beginnend, laufend zu nummerieren und nach der Nummernfolge getrennt abzuheften.

##### § 13

In den Zahlungsbelegen soll angegeben werden

- a) der Name des Einzahlers oder Zahlungsempfängers,
- b) die Bezeichnung des Zahlungsgrundes,
- c) der zu zahlende Betrag,
- d) die Unterschrift des Zahlungsempfängers (bei Barzahlung),
- e) der sachliche und rechnerische Prüfungsvermerk für die Zahlungsanweisung,
- f) der Zahlungstag,
- g) als Buchungszeichen: die Kontierung.

Bei Journalbelegen (Buchungsbelegen) ist sinngemäß zu verfahren.

## Haushalts- und Kassenordnung

### § 14 (Kassenverkehr)

Die Verwaltung der Tageskasse ist nach Möglichkeit einer Arbeitskraft zu überlassen.

Der Umsatz im Bargeldverkehr ist so klein wie möglich zu halten.

Die Tageskasse ist ständig unter Verschluss zu halten und über Nacht gesichert aufzubewahren. Der Barbestand soll den nach Abs. 2 erforderlichen Betrag nicht überschreiten; über Nacht sollen größere Beträge in den Geschäftsräumen nicht verbleiben.

Der Kasse übergebene Schecks sind möglichst am Tage des Eingangs, spätestens aber am folgenden Werktag der Sparkasse zur Gutschrift einzureichen. Barschecks sind sofort mit dem Stempelaufdruck „Nur zur Verrechnung“ zu versehen. Eine Auszahlung von Bargeld auf Schecks ist unzulässig.

Die Kassenbelege sind bei Anfall im Kassenbuch einzutragen. Auf dem Kassenkonto (nicht im Kassenbuch) können die täglichen Umsätze sowohl im Eingang als auch im Ausgang in einem Betrag gebucht werden. Vorauszahlungen aller Art, auch kurzfristige Gehaltsvorschüsse, sind auf dem Verrechnungskonto im Allgemeinen Kontokorrent festzuhalten und abzurechnen.

Die Kasse hat über jede Einzahlung eine Quittung zu erteilen. Quittungsberechtigt ist der Geschäftsführer.

### § 15 Bankverkehr

Zur Eröffnung von Bankkonten und Erteilung von Zeichnungsvollmachten sind nur solche Personen berechtigt, denen satzungsgemäß Vertretungsvollmacht zusteht.

Zeichnungsvollmacht soll an den Präsidenten und den Schatzmeister erteilt werden.

### § 16

Scheck- und Überweisungshefte sind ständig unter Verschluss zu halten.

Blankounterschriften sind untersagt.

Das Bankkonto soll grundsätzlich nicht überzogen werden. Langfristige Bankkredite dürfen nur mit Zustimmung der Kammerversammlung in Anspruch genommen werden.

### § 17

Unter- oder Separatkonten sind nicht gestattet.

Für die Prüfung ist dem Jahresabschluss die Bestätigung der Bank beizufügen, aus der der auf dem Bankkonto ausgewiesene Saldo ersichtlich ist.

**Teil V**  
**Jahresabschluss**

**§ 18**

Der Saldo auf dem Konto am Jahresabschluss ist in der Vermögensübersicht grundsätzlich nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

Die Gegenstände des Anlagevermögens sind durch Inventarverzeichnis zu belegen. Die Abschreibungen betragen in der Regel:

- a) für Büromaschinen 20 Prozent,
- b) für Büromöbel 10 Prozent.

Nach dem 30. Juni e. J. angeschaffte Gegenstände des Anlagevermögens sind für das Anschaffungsjahr nur mit der Hälfte der vorgenannten Sätze abzuschreiben. Als Berechnungsgrundlage für die Abschreibungen dienen die Anschaffungskosten.

Die Jahresabschlüsse sind zu unterzeichnen von

- a) dem Buchhalter, der die Vermögensübersicht aufstellt,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) der satzungsgemäßen Vertretung des Vorstandes.

## **Allgemeine Geschäftsordnung der Ausschüsse der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 14. Juni 1972 mit Änderungen vom 20. Mai 1992 und 16. Dezember 1992.

### **§ 1**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, soweit nicht dieses Wahlrecht vom Vorstand ausgeübt wird und die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2**

Ausschüsse werden durch den Geschäftsführer der Architektenkammer einberufen, wenn der Sprecher des Ausschusses oder zwei Mitglieder es beantragen. In der Regel soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wer nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleiben, scheiden aus dem Ausschuss aus.

### **§ 3**

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Sprecher kann Sachverständige oder Gäste zulassen. Diese sind vor Sitzungsbeginn auf die Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen, die ihnen bei der Sitzung bekannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie der Justitiar sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 4**

Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse und auch abweichende Meinungen von Minderheiten sind in einem vom Sprecher zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Sie sind dem Kammervorstand alsbald mitzuteilen und dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

### **§ 5**

Die Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse bedürfen der Genehmigung durch den Kammervorstand.



## **Geschäftsordnung für den Wettbewerbsausschuss (Landeswettbewerbsausschuss) der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 21. September 1977 und geändert am 26. Juni 1991.

### **§ 1**

Der Wettbewerbsausschuss hat die in der gültigen Wettbewerbsordnung bestimmten Aufgaben wahrzunehmen. Ihm obliegt, die Auslober von Wettbewerben in allen Wettbewerbsfragen, insbesondere bei der Wahl der Wettbewerbsart und des Wettbewerbsbereichs, bei der Auswahl der Vorprüfer und Preisrichter, sowie bei der Aufstellung des Programms und der Abfassung der Ausschreibung und ihrer Anlagen zu beraten.

Er hat darauf zu achten, dass die gültige Wettbewerbsordnung bei der Ausschreibung angewendet wird.

### **§ 2**

Der Wettbewerbsausschuss besteht aus mindestens 7, darunter mindestens 2 Bremerhavener, Kammerangehörigen. Sie sollen im Wettbewerbswesen erfahren sein und werden durch den Vorstand der Kammer berufen. Ausschussmitglieder, die den Sitzungen wiederholt ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben, sind dem Vorstand zu benennen und durch Berufung eines anderen Ausschussmitgliedes zu ersetzen.

### **§ 3**

Der Wettbewerbsausschuss entscheidet im Rahmen seiner durch die geltende Wettbewerbsordnung bestimmten Zuständigkeit selbständig.

Der Ausschuss wählt – jeweils auf die Dauer von zwei Jahren – aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

Der Sprecher korrespondiert auf Bogen der Architektenkammer als „Der Landeswettbewerbsausschuss“ und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer.

### **§ 4**

Geschäftsstelle des Wettbewerbsausschusses ist die Geschäftsstelle der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen. Bei ihr werden die Akten des Wettbewerbsausschusses geführt und dort finden die Sitzungen statt.

### **§ 5**

Der Wettbewerbsausschuss wird nach Bedarf durch den Sprecher oder den Geschäftsführer einberufen. Ein Bedarf ist in der Regel gegeben, wenn der Architektenkammer eine Wettbewerbsauslobung zur Prüfung der Übereinstimmung mit den GRW vorliegt. Er ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder zwei Ausschussmitglieder das beantragen. Nach Möglichkeit soll eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Wer nicht teilnehmen kann, soll dies unverzüglich mitteilen. Eine Vertretung durch nicht vom Vorstand berufene Ausschussmitglieder ist – vom Falle des § 6 Abs. 2 abgesehen – nicht zulässig.

## Geschäftsordnung Landeswettbewerbsausschuss

### § 6

Der Wettbewerbsausschuss beschließt in der Besetzung mit mindestens 4 berufenen Mitgliedern unter dem Vorsitz seines Sprechers oder dessen Stellvertreters. In geeigneten Fällen kann der Beschluss ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden.

Bei Bremerhavener Wettbewerben soll ein Bremerhavener Ausschussmitglied mitwirken. Wenn das nicht möglich ist, wird das Bremerhavener Ausschussmitglied durch den Vorsitzenden des Ausschusses Bremerhaven oder seinen Stellvertreter vertreten.

### § 7

In Eilfällen, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Sprecher oder sein Stellvertreter, falls es unmöglich ist, vorher einen Beschluss des Ausschusses herbeizuführen, gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten für den Wettbewerbsausschuss handeln. In diesem Falle ist sogleich eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Ausschusses und der Geschäftsstelle zu übersenden. Der Wettbewerbsausschuss soll sobald als möglich über sein Einverständnis mit diesen Handlungen beschließen. Die Benennung von Personen und allen Grundsatzfragen bleiben in jedem Fall einem Beschluss des Ausschusses vorbehalten.

### § 8

Im Wettbewerbsausschuss darf an der Beratung und an Beschlüssen zum Programm eines bestimmten Wettbewerbs nicht mitwirken, wer selbst oder wessen Partner als Teilnehmer oder Preisrichter an dem Wettbewerb teilnehmen will.

Von der Mitwirkung im Wettbewerbsausschuss ist hinsichtlich eines bestimmten Wettbewerbes ein Ausschussmitglied ganz ausgeschlossen, wenn es mit der Vorbereitung des Wettbewerbs durch die Architektenkammer oder den Auslober unmittelbar gemäß § 12 beauftragt ist.

### § 9

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die juristische Beratung des Wettbewerbsausschusses obliegt dem Justitiar der Architektenkammer. Er soll zu allen Sitzungen eingeladen werden.

Der Sprecher kann Sachverständige oder Gäste zulassen. Sie sind vor Sitzungsbeginn auf die Geheimhaltung der Vorgänge und Tatsachen hinzuweisen, die ihnen bei der Sitzung bekannt werden.

### § 10

Die Beratungsergebnisse des Ausschusses – auch abweichende Meinungen von Minderheiten – sind in einem vom Sprecher zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Sie sollen dem Kammervorstand alsbald mitgeteilt werden. Eine Veröffentlichung soll nur erfolgen, wenn der Vorstand zustimmt.

## Geschäftsordnung Landeswettbewerbsausschuss

### § 11

Die Mitglieder des Wettbewerbsausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und unparteilich wahrzunehmen. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden, und haben ihre Entscheidungen allein auf der Grundlage des Gesetzes und der geltenden Wettbewerbsordnung zu treffen und an den im Gesetz und in der Berufsordnung enthaltenen Grundsätzen und Zielen auszurichten. Sie sind auf diese Pflichten und die Pflicht zur Verschwiegenheit zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Sprecher ausdrücklich hinzuweisen. Über den Hinweis ist ein vom Sprecher und dem Ausschussmitglied zu unterzeichnender Vermerk zu den Akten des Wettbewerbsausschusses zu nehmen.

### § 12

Die Architektenkammer berät bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben. Anfallende Architektenleistungen wie die Erarbeitung des Programms und der Ausschreibungsunterlagen sollen an geeignete, vom Auslober unmittelbar zu beauftragende Architekten vergeben werden. Die mit der Vorbereitung des Wettbewerbs Beauftragten können auch Mitglieder des Wettbewerbsausschusses sein. Sie sind jedoch von der Mitwirkung im Wettbewerbsausschuss gemäß § 8 Satz 2 ausgeschlossen.

## Beratungsdienst der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Architektenkammer stellt im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten den Kammerangehörigen wie auch jedem der Kammer nicht angehörenden Bürger einen Beratungsdienst zur Verfügung. Dieser Beratungsdienst will, wenn er nicht selbst helfen kann, dem Fragesteller vor allem Wege, Personen und Behörden aufzeigen, die ihm bei der Klärung seines Anliegens sachdienlich helfen können. Für die Inanspruchnahme des Beratungsdienstes ist eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Kammer zu entrichten.

Zur Klarstellung dessen, was dieser Beratungsdienst leisten kann und will, und was von ihm erwartet werden darf, wird auf folgendes hingewiesen:

1. Alle Auskünfte sind unverbindlich.
2. Für Rechtsauskünfte sind in der Regel die Rechtsanwälte zuständig. Der Beratungsdienst kann sich nur solcher rechtlichen Fragen annehmen, die die Architektenkammer selbst, die Zugehörigkeit zu ihr und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten betreffen.
3. Auf Wunsch wird der Beratungsdienst geeignete Personen, evtl. auch andere Stellen benennen, die dem Fragesteller behilflich sein können.
4. Für die gütliche Vermittlung bei Streitfällen zwischen Architekten und zwischen Architekten und Nichtarchitekten besteht bei der Architektenkammer ein Schlichtungsausschuss, der nach einer Schlichtungsordnung tätig wird. Die Schlichtungsordnung kann in der Geschäftsstelle der Architektenkammer eingesehen oder erworben werden.  
Die im Schlichtungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten sind im Einzelfall bei der Geschäftsstelle zu erfragen.
5. Schriftliche Auskünfte können zu Fragen der Gebührenordnung, zu ihrer Auslegung und Anwendung nur erteilt werden, wenn sie allgemeiner Art sind.
6. Jedem Anfragenden ist dringend zu raten, den Beratungsdienst umfassend zu informieren. Nur bei vollständiger Unterrichtung sind zutreffende Auskünfte zu erwarten. Wo es geboten oder ratsam erscheint, kann der Beratungsdienst auf Wunsch des Anfragenden die Stellungnahme des Kontrahenten einholen, da erfahrungsgemäß eine objektive Beurteilung von Streitfragen am ehesten möglich ist, wenn alle Beteiligten zuvor gehört werden.
7. Bei der Inanspruchnahme des Beratungsdienstes wird eine Mindestgebühr von € 15,-- erhoben, die in Sonderfällen ermäßigt bzw. erlassen werden kann. Schriftliche oder mündliche Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliche Leistungen können für jede angefangene Stunde mit bis zu € 60,-- berechnet werden. Kammerangehörige zahlen bis zur Hälfte dieser Gebühr. Die Geschäftsstelle kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.